

Eine medizinhistorische Betrachtung
der Homosexualität und deren Begutachtung
in Jena von 1871 bis 1971
unter Einbeziehung der Änderungen des § 175 des deutschen
Strafrechtes

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades
doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.)

vorgelegt dem Rat der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von Marlene Schmidt
geboren am 03.11.1992 in Jena

Gutachter (akademischer Grad, Vor- und Nachname sowie Wirkungsort)

1. Prof. Dr. Edward Schramm, Jena
2. PD Dr. med. habil. Sebastian Lemke, Jena
3. Prof. Dr. med. Ekkehardt Kumbier, Rostock

Tag der öffentlichen Verteidigung: 1.6. 2021

Zusammenfassung	1
1 Einleitung.....	3
2 Ziele der Arbeit	4
3 Medizinhistorischer Überblick über die Begriffsbestimmung der Homosexualität	5
4 Gesetzgebung zur Homosexualität (§ 175) im 19. und 20. Jahrhundert.....	12
4.1 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	12
4.2 1922 Reichsstrafgesetzbuch	13
4.3 1935 Reichsstrafgesetzbuch	15
4.4 1949 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland	17
4.5 1949 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (aus der Fassung von 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich für § 175 und aus der Fassung von 1935 Reichsstrafgesetzbuch für § 175a).....	18
4.6 1968 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik.....	20
4.7 Reform DDR Strafrecht 1988	22
5 Schuldfähigkeit (§ 51) im 19. und 20. Jahrhundert	24
5.1 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich	24
5.2 1922 Reichsstrafgesetzbuch	25
5.3 1935 Reichsstrafgesetzbuch	26
5.4 1954 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland	28
5.5 1968 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik.....	31
6 Geschichtlicher Abriss der Strafbarkeit.....	33
7 Konsequenzen der Veränderungen des Strafgesetzbuches	39
7.1 § 175 StGB	39
7.2 § 51 StGB	41
8 Material und Methode	43
9 Ergebnisse der Aktenrecherche	47
9.1 Ergebnisse des Vergleichs vor und nach 1945	49
9.2 Anzahl der Begutachteten	49
9.2.1 Anzahl der Homosexuellen	50
9.3 Wortlaut der Diagnosen	50

9.4	Alter der Begutachteten	51
9.5	Qualität der Gutachten	52
9.5.1	Wortlaut der Diagnosen	52
9.5.2	Unverhältnismäßige und aus heutiger Sicht diskriminierende Äußerungen in der Exploration	53
9.5.3	Begutachtende Ärzte	56
9.5.4	Milderung durch § 51	57
9.5.5	Gutachterliche Versuche, das richterliche Urteil vorwegzunehmen	58
9.5.6	Seitenzahlen der Gutachten.....	61
9.5.7	Zusätzlich vom Begutachteten angebotene Informationen, die vom Arzt erfasst wurden	62
9.5.8	Vertrauensverhältnis Gutachter/ Begutachteter/ Familie des Begutachteten	62
9.5.9	Dauer des Klinikaufenthaltes	64
9.5.10	Nachweise weiterer körperlicher Untersuchungen.....	65
9.5.11	Therapieempfehlungen	67
10	Diskussion der Ergebnisse	69
11	Schlussfolgerungen	84
	Literaturverzeichnis	85
	Anhang	87
	Tabellenverzeichnis	87
	Aktenübersicht	88
	Fragebogen zur Aktenanalyse	89
	Auswertungsbogen zur Qualität der Gutachten	91
	Danksagung.....	92
	Lebenslauf	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Zusammenfassung

In der vorgelegten Dissertation soll geklärt werden, inwieweit die Begutachtung von männlichen Homosexuellen in der Psychiatrischen Klinik Jena zwischen 1871 und 1971 Bedeutung hatte und inwieweit die gutachterliche Tätigkeit der behandelnden Ärzte vom Zeitgeist und der sich ändernden Gesetzeslage abhängig war. Betrachtet wurden Vergehen der sogenannten widernatürlichen Unzucht die in der genannten Zeitphase nach § 175 des Strafgesetzbuches strafbar war. Im Zeitraum der Untersuchung steht dabei die Frage, inwieweit die Gutachter eine Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches empfehlen, welche schuld mindernde oder schuldausschließende Wirkung haben und damit zu einem Wegfall oder zu einer erheblichen Milderung der Strafe führen konnte.

Eine für die Beurteilung der strafrechtlichen Fragen wichtige Grundlage bildet die Dissertation von Christian Schäfer unter dem Titel „Widernatürliche Unzucht (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB) – Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945“. Er befasst sich mit der juristischen Sichtweise über das Thema der Strafbarkeit von Homosexualität in Deutschland. (Schäfer 2006) Schäfers Dissertation beleuchtet Reformversuche und Gesetzesänderungen der §§ 175 nach 1945.

Für diese Untersuchungen wurden Patientenakten aus den Jahren zwischen 1871 und 1971 mit dem Kriterium gesucht, dass ein Vergehen der „widernatürlichen Unzucht“ nach § 175 des Strafgesetzbuches begangen wurde. Das Aktenmaterial wurde von der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena zur Aufarbeitung bereitgestellt. Die Suche relevanter Patientenakten wurde über Läufer, Karteikartenarchive, Rezeptionslisten und Diagnosebücher sowie eine manuelle Aktendurchsicht durchgeführt.

Zur Auswertung der Akten wurde ein Fragebogen erstellt. Dieser umfasste Angaben zu den Stammdaten der Begutachteten, wichtige Eckpunkte der Exploration und der körperlichen Befunde sowie die Auswertung der Gutachten.

Unter ca. 30 500 durchgesehenen Vorgängen wurden 42 Akten gefunden, in denen ein Vergehen gegen § 175 des Strafgesetzbuches thematisiert war und infolgedessen die Begutachteten wegen Homosexualität in der Psychiatrischen Klinik Jena stationär aufgenommen wurden. Sieben Patientenakten entfielen, da sie kein schriftliches Gutachten enthielten oder das Alter der Person, mit der homosexuelle Handlungen vollzogen wurden, unter 14 Jahren lag.

Lediglich aus den Zeiten des Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit bis 1958 wurde eine quantitativ auswertbare Menge an Akten gefunden, die in dieser Dissertation vergleichend betrachtet wurde.

Im Zeitabschnitt zwischen 1933 und 1945 wurden elf Patienten wegen „widernatürlicher Unzucht“ in der Psychiatrischen Klinik Jena begutachtet. Zwischen 1946 und 1958 wurden 20 Patienten wegen eines Vergehens nach § 175 stationär aufgenommen und begutachtet.

Gründe für die relativ geringere Begutachtungszahl bis 1945 könnten darin liegen, dass weniger strafrechtlich verfolgte Homosexuelle zur Begutachtung stationär aufgenommen wurden. Die erhöhten Fallzahlen nach 1945 könnten auch ein Ausdruck des geänderten Rechtsbewusstseins in der Nachkriegszeit sein.

Vergleicht man die beiden Zeitepisoden hinsichtlich unverhältnismäßig getroffener Äußerungen aus heutiger Sicht, so finden sich in den Patientenakten zwischen 1946 und 1958 weniger diesbezügliche Textpassagen als im Zeitabschnitt von 1933 bis 1945.

Betrachtet man die gutachterliche Empfehlung einer Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches so wurde ca. bei jeweils der Hälfte der Begutachteten eine Strafmilderung angeraten.

Vergleicht man die Zeitabschnitte hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Richters durch den Gutachter, ist zu verzeichnen, dass zur Zeit des Nationalsozialismus vermehrt Formulierungen gefunden wurden, die eine Beeinflussung möglich erscheinen lassen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Begutachtung homosexueller Männer im Zeitabschnitt von 1871 bis 1971 lediglich zwischen 1933 und 1958 in der Psychiatrischen Klinik Jena von Bedeutung war.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Gesetze, welche zwischen 1871 und 1971 Änderungen erfuhren, ist davonauszugehen, dass die strafrechtliche Begutachtung von Homosexuellen abhängig von der Gesetzeslage und der zugrunde liegenden Ideologie bestimmt war.

Betrachtet man einzeln die gutachterliche Tätigkeit der Ärzte in Jena war festzustellen, dass ein verstärktes Handeln dem Zeitgeist nach sich nicht erwies. Die Gutachter hielten sich wesentlich an die vorgegebenen medizin- psychiatrischen Eckpunkte ihres Faches.

1 Einleitung

In Jena erinnern 40 sogenannte Stolpersteine, die in den Boden der Innenstadt eingelassen wurden, an jüdische Opfer, die zur Zeit des Nationalsozialismus ihr Leben verloren. Am 14. Mai 2019 setzte der Künstler Gunter Demnig erstmals einen Stolperstein zum Gedenken an einen Homosexuellen in die Jenaer Innenstadt.

Vor dem Gebäude des ehemaligen „Weimarischen Hofes“ mahnt nun ein fest in den Straßengrund verankerter Messing-Stolperstein. Im „Weimarischen Hof“ wohnte bis zur Inhaftierung und anschließender Deportation in das Konzentrationslager Buchenwald Heinrich Weidinger.(Stridde 2019)

Im Zuge meiner Recherche stieß ich auf Heinrich Weidinger. Er ist einer von insgesamt 42 Homosexuellen, die im Zeitraum von 1871 und 1971 auf Grund eines Vergehens nach § 175 des Strafgesetzbuches wegen „widernatürlicher Unzucht“, zur Begutachtung in der Psychiatrischen Klinik Jena stationär betreut wurde.

Heute nur noch schwer vorzustellen, dass vor wenigen Jahrzehnten, ein Mensch auf Grund seiner Sexualität eine Freiheitsstrafe fürchten oder sich einer Therapie unterziehen musste.

Mit meiner Dissertation möchte ich zur Erinnerungskultur der Geschichte homosexueller NS-Opfer und zur Aufarbeitung der Rolle der Jenaer Psychiatrie beitragen.

Homosexuelle Handlungen, bestraft nach § 175 des Strafgesetzbuches, standen bis 1969 in der DDR und bis 1970 in der BRD pauschal unter Strafe.

Auch einverständliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern waren generell kriminalisiert. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass zwischen 1871 und 1971 der „Unzuchtsparagraph“ verschiedenen Gesetzesänderungen unterlag.

In der vorgelegten Dissertation soll geklärt werden, in wie weit Ärzte der Psychiatrischen Klinik Jena in ihrer Begutachtung von Homosexuellen von der herrschenden Ideologie, dem Zeitgeist und der Gesetzeslage geprägt waren.

Unter Zuhilfenahme eines erstellten Auswertungsbogens wurden die Patientenakten hinsichtlich wichtiger Eckpunkte zur klinischen Untersuchung, der Empfehlung der Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches und damit einhergehende Schuldunfähigkeit beziehungsweise der verminderten Schuldfähigkeit und der Qualität der Gutachten ausgewertet.

2 Ziele der Arbeit

Die Dissertation befasst sich mit der Begutachtung von männlichen Homosexuellen in der Psychiatrischen Klinik Jena während des Deutschen Reiches, der Weimarer Republik und der Zeit des Nationalsozialismus, in den Jahren nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges und zur Zeit der Deutschen Demokratischen Republik.

Es soll geklärt werden, inwieweit die gutachterliche Tätigkeit der Ärzte in der Psychiatrischen Klinik Jena der vorherrschenden Ideologie und Gesetzeslage zur Bestrafung homosexueller Handlungen geprägt gewesen war.

Für diese Betrachtung liegen die Gesetzesänderungen des Strafgesetzbuches zum Straftatbestand männlicher homosexueller Handlungen zugrunde. In Abhängigkeit der Änderungen des § 175 des Strafgesetzbuches der jeweiligen Zeitperiode soll durch die Auswertung der Patientengutachten eine Aussage über die Qualität und Korrektheit der Gutachten getroffen werden.

Weiterhin soll die Schuldunfähigkeit und empfohlene Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches, einhergehend mit einer Strafminderung oder einem Strafausschluss des Begutachteten, durch die Gutachter untersucht werden.

Betrachtet wird die Anzahl der Gutachten, die aufgrund eines Vergehens nach § 175 des Strafgesetzbuches in der Psychiatrischen Klinik Jena erstellt wurden, der Wortlaut der gestellten Diagnose, das Alter der Begutachteten, die begutachtenden Ärzte, ob eine Milderung nach § 51 des Strafgesetzbuches empfohlen wurde, inwieweit der Gutachter versuchte das richterliche Urteil vorwegzunehmen oder zu beeinflussen, die Seitenanzahl der Gutachten, das Angebot von Informationen der Begutachteten gegenüber dem Gutachter und ob der begutachtende Arzt diese berücksichtigte, inwieweit ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Gutachter und dem Begutachteten oder dessen Familie bestand, außerdem die Dauer des Klinikaufenthalts, ob körperliche Untersuchungen veranlasst wurden und ob der Gutachter eine Therapieempfehlung aussprach.

Die Dissertation soll zeigen, welche Bedeutung die Begutachtung von männlichen Homosexuellen in der Psychiatrischen Klinik Jena zwischen 1871 und 1971 hatte.

Außerdem soll geklärt werden, ob die begutachtenden Ärzte von den Gesetzesänderungen des § 175 oder der vorherrschenden Ideologie in ihrer Exploration und gutachterlichen Tätigkeit beeinflusst wurden und demnach als Gutachter nicht korrekt gehandelt haben könnten.

3 Medizinhistorischer Überblick über die Begriffsbestimmung der Homosexualität

Im folgenden Kapitel wird der gleichgeschlechtliche männliche sexuelle Verkehr in verschiedenen Zeitabschnitten aus medizinhistorischer Sicht beleuchtet.

1865 etablierte der homosexuelle Assessor Karl Heinrich Ulrich den Begriff Uranismus und beschrieb in seinen Schriftstücken, die er unter dem Pseudonym Numa Numantius veröffentlichte, es existieren „[...] männliche Individuen, die sich als Weib dem Manne gegenüber fühlen [...]“.(Wulffen 1910) Ulrich „[...] nannte diese Leute Urninge und forderte staatliche Anerkennung der angeborenen urnischen Geschlechtsliebe und Gestattung der Ehe unter Urningen.“(Wulffen 1910)

Der Psychiater Carl Friedrich Otto Westphal rief im Jahr 1869 den Begriff „konträre Sexualempfindung“ ins Leben.(Schäfer 2006) Zurückzuführen ist diese Benennung auf sein gleichnamiges Werk. Zur Wahl dieses Titels schrieb er: „Es soll damit ausgedrückt sein, daß es sich nicht immer gleichzeitig um den Geschlechtstrieb als solchen handle, sondern auch bloß um die Empfindung, dem ganz inneren Wesen nach dem eigenen Geschlechte entfremdet zu sein, gleichsam eine unentwickelte Stufe des pathologischen Phänomens.“(Hirschfeld 1914)

Der Begriff „homosexuell“ tritt erstmals 1869 in einer Broschüre auf. Der Verfasser dieser Schrift definiert den Begriff wie folgt: „[...] neben dem normalsexualen Triebe der gesamten Menschheit und des Tierreiches scheint die Natur in ihrer souveränen Laune bei Mann wie Weib auch den homosexuellen Trieb gewissen männlichen oder weiblichen Individuen bei der Geburt mitgegeben, ihnen eine geschlechtliche Gebundenheit verliehen zu haben, welche die damit Behafteten sowohl physisch als geistig unfähig macht, auch bei bestem Willen, zur normalsexualen Erektion zu gelangen, also einen direkten Horror vor dem Gegengeschlechtlichen voraussetzt, und es den mit dieser Leidenschaft Behafteten ebenso unmöglich macht, sich dem Eindruck zu entziehen, welchen einzelne Individuen des gleichen Geschlechts auf sie ausüben.“ Der Autor blieb anonym. Dieses Werk ist dem Arzt Karl Maria Benkert zuzuordnen, der unter seinem Pseudonym Kertbeny diese Schrift verfasste.(Hirschfeld 1914)

Die „Psychopathia sexualis“ aus dem Jahr 1886 des Prof. Dr. Richard von Krafft-Ebing war ein bedeutendes Werk der sexuellen Psychopathologie und leistete den Ärzten in der Betrachtung der Homosexualität einen wichtigen Dienst. Krafft-Ebing übernahm den Begriff der konträren Sexualempfindung und sah diese „als funktionelles Degenerationszeichen und als Teilerscheinung eines neuropsychopathischen, meist hereditär bedingten Zustandes [...]“ an.(Krafft-Ebing 1937)

Zeichen einer neuropathischen Belastung können nach Krafft-Ebing sein: Das Geschlechtsleben erwache sehr früh und zeige sich sehr stark, die Liebe sei schwärmerisch, anatomische Entartungszeichen und das Vorliegen von Neurosen seien ausgelöst und gehalten von mutuellem Masturbation oder Abstinenz.

Er unterschied zwei Formen der Homosexualität: die angeborene und die tardive.

Angeborene Homosexualität trete spontan als Form einer abnormen Artung des Geschlechtslebens auf. Die tardive (erworbene) Homosexualität entwickle sich durch schädliche Einflüsse, nachdem das Geschlechtsleben zunächst normal verlaufen sei. Zu dem schädlichsten Einfluss zählte Krafft-Ebing die Onanie.

Krafft-Ebing unterteilte die konträre Sexualempfindung in verschiedene Erscheinungsformen:

1. Psychosexuelle Hermaphrodisie (Bisexualität)
2. Homosexualität (Neigung zum gleichen Geschlecht)
3. Effeminität und Virginität (das psychische Sein sei wie abnorme Geschlechtsempfindung gestaltet)
4. Androgynie und Gynandrie (der Habitus nähere sich der vorliegenden abnormen Geschlechtsempfindung an)

Als Ursache einer Homosexualität sah Krafft-Ebing eine Anomalie der zerebralen Bedingungen. Er fasste die zerebralen Gebiete, in denen sich die psychischen Vorgänge des Geschlechtslebens abspielen, als bisexuell veranlagt auf. Seine Annahme stütze sich darauf, dass der Sexualapparat auch anfangs als bisexuell anzusehen sei und sowohl beim Mann als auch bei der Frau anatomische Residuen zu finden seien.

Eine konträre Sexualempfindung entwickle sich nur bei organisch belasteten Personen.(Krafft-Ebing 1937)

Das Werk „Die Homosexualität des Mannes und des Weibes“ von Dr. Magnus Hirschfeld aus dem Jahr 1914 ist ein prägnantes Lehrbuch, das sich mit der Homosexualität auseinandersetzt.

In seinem Buch beleuchtet Hirschfeld mehrere Aspekte, um eine Homosexualität zu diagnostizieren. Entscheidend hierfür sei der Nachweis einer homosexuellen Psyche. Eine gleichgeschlechtliche Handlung nachzuweisen, sei kein eindeutiger Beweis für das Vorhandensein einer Homosexualität. Ein Merkmal der Homosexualität sei, dass die gleichgeschlechtliche Zuneigung mit dem Erwachen des Sexualtriebes auftritt und erst mit dessen Abnahme erlischt. Gleichzeitig müsse eine Abneigung der Vornahme sexueller Handlungen mit dem anderen Geschlecht vorliegen. Die Diagnose Homosexualität könne untermauert werden durch sexuelle Inkongruenz (körperliche Geschlechtszeichen und Psyche nicht kongruent im Geschlecht) und eine, familiär oft gehäufte, neuropathische Disposition. Hirschfeld beschreibt ebenfalls, dass die Traumwelt eines Homosexuellen mit homosexuellen Vorstellungen behaftet sei.

Weiterhin sei das Verhalten gegenüber dem anderen Geschlecht ein negatives. Bei Männern kann sich das mit einer psychischen Impotenz beim Verkehr mit Frauen äußern. Oft werden nach dem Verkehr Hass, Ekel und Abneigung empfunden.

Ein weiteres diagnostisches Mittel sei das Verhältnis eines Knaben zu seiner Mutter. Freud sah in diesem Mutterkomplex die Ursache der Homosexualität. Hirschfeld allerdings hielt diese Annahme für falsch und sah die Homosexualität, die sich bereits im Kindesalter manifestiert, als Ursache für die Kontaktsuche zur Mutter.

Bereits in der frühen Kindheit gebe es Anzeichen, die eine Frühdiagnose der Homosexualität zulassen. So mache sich beispielsweise der sexuelle Status oft bereits vor der Pubertät bemerkbar. Geistige Besonderheiten seien schon in der Kindheit zu bemerken, so zum Beispiel falle das mädchenhafte Verhalten eines Jungen schon früh auf.

Hirschfeld führte in seinem Werk auf, dass Kinderspiele ein gutes Mittel zur Festigung einer Diagnose seien. So würden sich homosexuell veranlagte Knaben gerne mit Handarbeit beschäftigen, mit Puppen spielen oder Hausarbeiten nachgehen.

Anfang des 20. Jahrhunderts, als dieses Lehrbuch veröffentlicht wurde, war die Annahme weit verbreitet, dass das Nachgehen solchen weiblichen Beschäftigungen die Ursache der Homosexualität sei. Hirschfeld war ein Gegner dieser Theorie, denn ein „[...] adäquate[r] Außenreiz [kann] nur dort wirken, wo er in einem Menschen eine adäquate Aufnahmestelle trifft.“(Hirschfeld 1914)

Hirschfeld beschrieb in seinem Lehrbuch sehr genau, dass er einen typischen homosexuellen Habitus nicht eindeutig nachweisen könne, weder am Genitalapparat noch an anderen körperlichen Merkmalen.

Hirschfeld sah die Homosexualität „ausschließlich als angeboren“.(Hirschfeld 1914)

Einige Gründe hierfür:

Die Homosexualität trete zu Tage in der Jugend, wo man noch nichts vom Uranismus wisse und man das, was man von gleichgeschlechtlicher Liebe hört, für etwas Abscheuliches halte. Außerdem entwickeln sich vor der Geschlechtsreife anderweitige charakterliche Eigenschaften und bereits vor der Pubertät fühlen sich Knaben zu Personen des gleichen Geschlechts unbewusst hingezogen. Nach dem Erwachen des Sexualtriebs richte sich dieser Geschlechtstrieb ausnahmslos auf Personen des selben Geschlechts und führe auch zu Träumen mit homosexuellem Inhalt. Ein weiteres Argument für das Angeborenssein sei, dass durch äußere Einflüsse die Homosexualität nicht umgekehrt werden könne, genauso wenig wie ein heterosexueller Mensch durch bestimmte äußere Einflüsse homosexuell werden könne. Hirschfeld bringt außerdem als Grund dafür an, dass es Homosexualität zu jeder Zeit, überall und geografisch gleichmäßig verbreitet in jedem gesellschaftlichen Stand gab. Als Behandlung der Homosexualität sah Hirschfeld die Anpassungstherapie vor: Als wichtigsten Behandlungspunkt erachtete Hirschfeld die Aufklärung des Patienten „[...] daß es sich um eine eingeborene unverschuldete Triebrichtung handelt [...]“.(Hirschfeld 1914)

Außerdem sollen die Homosexuellen den Gedanken an eine Eheschließung und den Versuch eines „normalen“ Geschlechtsverkehrs aufgeben. Weiterhin rät Hirschfeld von medikamentöser Behandlung ab und sieht ein Sanatorium für manche Patienten als empfehlenswert an.

Anfang des 20. Jahrhundert gab es viele Behandlungsmöglichkeiten der Homosexualität. Zur Vollständigkeit werden diese aufgeführt: Eine Variante der Behandlung war die Egetherapie. Dies setzt voraus, dass Homosexualität heilbar sei und durch eine Eheschließung und Ausübung eines „normalen“ Geschlechtsverkehrs beseitigt oder unterdrückt werden könne. Als anderes Heilverfahren wurde Hypnose empfohlen. Ein weiterer Ansatz war das Verabreichen von Medikamenten wie Aphrodisiaka, Hodensubstanzen oder potenzsteigernde Mittel sowie eine Brom- und Morphintherapie. Eine operative Behandlung durch Kastration wurde auch empfohlen.(Hirschfeld 1914)

Dr. Hirschfeld unterstützte all diese Behandlungsmethoden nicht.

In dem Werk „Grundriss der Psychiatrie“ von Professor Dr. Gruhle aus dem Jahr 1937 zählt Homosexualität zu den eingeborenen Anomalien. Als Ursache für die Art der Sexualität, „[...] ergibt sich sehr oft aus zufälligen ersten Pubertätserlebnissen, zufälligen Verführungen [...].“(Gruhle 1937)

Unterteilt wird Homosexualität in die Liebe unter Männern (Uranismus) und die Liebe unter Frauen (Tribadie).(Gruhle 1937)

In einem psychiatrischen Lehrbuch von Bostroem/Lange aus dem Jahr 1943, wird davon ausgegangen, dass die Sexualität aus einer bisexuellen Anlage hervorgeht. In welche Richtung die seelische und körperliche sexuelle Reifung erfolgt, sei abhängig von der Stärke der jeweiligen sexuellen Anlage. Bostroem sieht die Homosexualität als veranlagt an. Bei diesen „invertierten Homosexuellen“ finden sich im Körperbau weibliche Merkmale wie zum Beispiel breite Hüften und eine hohe Stimme. Ob es zu gleichgeschlechtlichen Handlungen komme, hänge von der übrigen Persönlichkeit ab. In der Verführung zu homosexuellen Handlungen in der Jugend sieht der Autor unter Umständen eine Ursache in der Homosexualität, „[...] da überhaupt die frühesten sexuellen Erfahrungen bei sehr vielen, besonders psychopathischen Menschen die spätere Entwicklung der Sexualität festlegen.“(Bostroem 1943)

Um Homosexualität zu bekämpfen, sieht der Autor erstrangig die Vermeidung von Verführung Jugendlicher. Weiterhin sollte die „onanistische Neigung zielunklarer Psychopathen“(Bostroem 1943) gesteuert werden. In dem Lehrbuch geht Bostroem auf die neue Möglichkeit, eine Kastration eines Homosexuellen mit dessen Einverständnis vorzunehmen, zur Bekämpfung von Homosexualität ein.(Bostroem 1943)

Im folgenden Abschnitt wird ein fachlicher Disput zwischen den Psychiatern Lemke und Bürger-Prinz beleuchtet. Quelle dieser Auseinandersetzung ist die „Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform- Organ der kriminalbiologischen Gesellschaft“ 32. Jahrgang 1941. Unter der Thematik „Über das Problem der Homosexualität“ erörtert Bürger-Prinz einen Patientenfall und argumentiert gegen die Arbeit Lemkes „Über Ursache und strafrechtliche Beurteilung der Homosexualität“ die dieser publizierte. Lemke verfasste daraufhin erneut einen Artikel: „Zum Problem der

Homosexualität“, welcher mit der Anmerkung von Bürger-Prinz zu dieser Entgegnung, erneut in der Monatsschrift veröffentlicht wurde.

Laut Lemke wird Homosexualität rezidiv vererbt und sei durch „endokrine Störungen im Hypophysenzwischenhirnbereich quantitativen Schwankungen unterworfen [...]“(Bürger-Prinz 1941) und sei in der Manifestation abhängig von äußeren Einflüssen.(Bürger-Prinz 1941) Lemke vertritt weiterhin die Theorie der Triebumkehr durch gewisse Einflüsse.(Lemke 1941) Außerdem spricht Lemke im Zusammenhang der Ausprägung einer Homosexualität von einer „latenten Homosexualität“, welche sich durch gewisse Einflüsse Bahnen brechen kann. Dies sei laut Bürger-Prinz „[...] [ein] Ausweg, den [Lemke] sogar bei hirnorganisch Geschädigten zu Hilfe nimmt, ja sogar bei einem Arteriosklerotiker, der nach Alkoholgenuß zu solchen Betätigungen kam. [...] Bei [Lemke] wird [...] sogar die passagere homosexuelle Betätigung schon zur vorübergehenden Manifestation einer Anlage, z.B. bei einem Pubertierenden.“(Bürger-Prinz 1941) Weiterhin sieht Lemke eine erbliche Beziehung zwischen Homosexualität und Schizophrenie.

Lemke schreibt in der Monatsschrift, dass: „Psychopathische Wesenszüge [...] für die Entfaltung einer homosexuellen Anlage oft von ausschlaggebender Bedeutung [sind]. Ein Psychopath hat nicht die Willensqualitäten, das soziale Verantwortungsbewußtsein und daher auch nicht die Hemmungen eines vollsinnigen Menschen.“(Lemke 1941) Lemke schreibt, dass bei einem Psychopathen gleichgeschlechtliche Handlungen begreiflich seien, „[...] nicht aber bei den charakterlich ausgeglichenen Menschen, die in ihrer sonstigen Lebensführung unauffällig und intellektuell hochwertig sind und denen man auch ein entwickeltes ethisches Verantwortungsbewußtsein zusprechen muß. Diese Homosexuellen suchen den männlichen Umgang, während die psychopathischen Homosexuellen häufiger verführt werden [...]“(Lemke 1941)

Bürger-Prinz wehrt sich gegen die Theorie Lemkes, dass es eine „Anlage zur Homosexualität“ gebe und es „nichts „Organspezifisches“ [...], noch nicht einmal etwas „Systemspezifisches““(Bürger-Prinz 1941) sei.

In einer Habilitationsschrift aus dem Jahr 1952 von Dr. Rennert, Oberarzt der Klinik für Psychiatrie und Neurologie der Friedrich-Schiller-Universität, wird als Ursache der Homosexualität angeführt: „Die eigentliche Grundlage der Homosexualität sehen wir

in einer vorwiegend angeborenen extremen sexuellen Kontaktunfähigkeit [...], die oft besondere Beziehungen zum Schizoiden besitzt [...].“(Rennert 1952)

Homosexualität und auch „„Gelegenheits“- Homosexualität“ wird in den 1950er Jahren als angeboren eingestuft und ist laut Rennert „[...] von aussen her nicht zu ändern“. (Rennert 1952)

4 Gesetzgebung zur Homosexualität (§ 175) im 19. und 20. Jahrhundert

Die Betrachtung der Änderungen des § 175 StGB von 1871 bis 1954 wird mittels der jeweiligen Ausgabe des Leipziger Kommentars durchgeführt, sofern nicht anderweitig gekennzeichnet.

Da sich der Leipziger Kommentar seit der Teilung Deutschlands nur auf die BRD bezieht, stützt sich die Bewertung der Rechtsprechung in der DDR auf andere Werke.

4.1 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

§ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte¹ erkannt werden.²

¹ „§ 32: Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnißstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnißstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird. Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnißstrafe mindestens Ein Jahr und höchstens fünf Jahre. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist eine Nebenstrafe.

Sie muß, um wirksam zu sein, (...) stets ausdrücklich verhängt werden. Das mit dem Verlust der bürgerl. Ehrenrechte verbundene Leiden besteht in einer Schmälerung der Rechtsstellung

§ 33: Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust, der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34: Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urtheile bestimmten Zeit 1. die Landeskarte zu tragen; 2. in das Deutsche Heer oder die kaiserliche Marine einzutreten; 3. öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen; 4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben; 5. Zeuge bei Aufnahmen von Urkunden zu sein; 6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienraths oder Kurator zu sein, es sei denn die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung erteile.

§ 35: Neben einer Gefängnißstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahre erkannt werden. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat den dauernden Verlußt der bekleideten Aemter von Rechtswegen zur Folge.“Frank R. 1926. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich: nebst dem Einführungsgesetz. Siebzehnte Aufl.: Verlag von J. C. B. Mohr.

² Reichs-Gesetzblatt 1871, Nr. 24 vom 14. Juni 1871, S. 127-203

Nach der Vereinheitlichung des Bundesstrafrechts, angeregt durch die Gründung des Norddeutschen Bundes, trat am 15. Mai 1871 der § 152 EStGB NdB als § 175 im Reichstrafgesetzbuch in Kraft.(Schäfer 2006)

Der Paragraph wurde unter Weglassen eines Strafminimums aus dem alten preußischen Strafgesetzbuch übernommen.

Unter „widernatürlich Unzucht“³ zählt Beischlaf von Menschen mit Menschen gleichen Geschlechts, sowie Beischlaf von Menschen mit Tieren und „[...] soweit dieselbe zwischen Personen männlichen Geschlechts geschieht, auf die sog. Knabenschändung oder Päderastie beschränkt.“(Rüdorff 1871)

Aus dem Kommentar von Hans Rüdorff geht nicht hervor, welche Sexualpraktik unter Strafe gestellt war. In der Kommentierung werden die Begriffe Päderastie und Knabenschändung synonym verwendet. Laut Hirschfeld allerdings ist Päderastie seit der Antike eine Bezeichnung für die imissio in anum.(Hirschfeld 1914)

Masturbation zählte nicht darunter. Jede Handlung, deren Ziel eine widernatürliche Insemination in einen lebenden Körper ist, war darunter gefasst. Zur Voraussetzung der Strafbarkeit sei eine Vollendung nicht nötig.(Rüdorff 1871)

4.2 1922 Reichsstrafgesetzbuch

§ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.⁴

Trotz des gleichen Gesetzeswortlauts des § 175 aus dem Jahr 1871 und 1922 legten die Kommentatoren der jeweiligen Ausgabe des Leipziger Kommentares die Sachlage zur Strafbarkeit der Homosexualität unterschiedlich aus.

³ Unzucht: Ursprünglich jede Form sexueller Betätigung außerhalb der Ehe. In der Juristensprache Befriedigung des Geschlechtstriebes auf eine im Gesetz untersagte (und mit Strafe bedrohte) Weise. Hierzu gehören Notzucht (Nötigung zum Beischlaf mit Gewalt oder Gewaltandrohung), unzüchtige Handlungen (Beischlaf mit Abhängigen, mit einer „in einem willenlosen Zustand befindlichen oder einer geisteskranken Frau“ oder mit Personen unter 14 Jahren) sowie Unzucht zwischen Männern (nur in erschweren Fällen). Peters UH. 1990. Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie. Urban & Schwarzenberg.

⁴Reichs-Gesetzblatt 1871, Nr. 24 vom 14. Juni 1871, S. 127-203

Im Leipziger Kommentar aus dem Jahr 1922 wird die Norm des § 175 weiter ausgelegt und wird im folgenden Abschnitt erläutert.

Mit der Liberalisierung in der Weimarer Republik wurde auch versucht, die Gesetzgebung der Weimarer Verfassung 1919 liberaler umzugestalten.(Schäfer 2006)

Im Gesetzeswortlaut selbst findet sich keine Klärung, was unter „widernatürliche Unzucht“ zu verstehen ist.(Ebermayer et al. 1922)

1880 entschied das Reichsgericht in einem Urteil, dass nur die „widernatürliche“ Unzucht strafbar sei. Als widernatürlich galten „beischlafähnliche“ Handlungen, die den heterosexuellen Verkehr nachahmen.(Schäfer 2006)

Eine beischlafähnliche Handlung war nicht auf das Eindringen des Penis oder die Insemination in einen Körperteil einer männlichen Person eingeschränkt.

Andere sexuelle, beischlafähnliche Handlungen, zum Beispiel der Oralverkehr, standen auch unter Strafe. Eine Berührung des Gliedes mit dem Körper der anderen Person musste dabei stattgefunden haben. „Voraussetzung ist eine auf geschlechtliche Befriedigung, nicht bloße Erregung, gerichtete Absicht.“(Ebermayer et al. 1922)

Im Großen und Ganzen herrschte Unsicherheiten über die Bedeutung „beischlafähnlich“ und welche Handlungen darunter zu fassen sind.

Onanie und mutuelle Onanie wurden nicht darunter gezählt. Die Strafe bezog sich auf beide involvierte männliche Personen, „gleichgültig wer der tätige und wer der leidende Teil ist [...]“(Ebermayer et al. 1922) und egal ob beide eine „wollüstige“ Absicht verfolgen, sofern beide darum wissen und es wollen.

Der Versuch war straflos. Die Strafe umfasste bis zu fünf Jahren Zuchthaus bei Missbrauch von unter achtzehnjährigen und bei Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, Gefängnis bis zu zwei Jahren bei der Ausübung eines sexuellen Gewerbes.(Ebermayer et al. 1922)

4.3 1935 Reichsstrafgesetzbuch

§ 175

Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.⁵

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

- 1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 3. ein Mann über einundzwanzig Jahren, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.⁶*

§ 175b

Die widernatürliche Unzucht, welche von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.⁷

Am 28. Juni 1935 trat ein Strafrechtsänderungsgesetz in Kraft.

Der Straftatbestand wird durch Weglassen der Beischlafähnlichkeit der Tat, auf Grund der schwierigen Beweisbarkeit, ausgeweitet.

⁵ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, Reichsgesetzblatt Teil I 1935 Nr. 70, 5. Juli 1935, S. 841

⁶ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, Reichsgesetzblatt Teil I 1935 Nr. 70, 5. Juli 1935, S. 841

⁷ ebenda

Die Bezeichnung „widernatürlich“ wird aus dem Gesetzestext gestrichen, woraufhin jegliche Unzucht strafbar ist.

Der § 175 wird um § 175a und § 175b erweitert. § 175b bestraft die Sodomie.

Unzüchtige Handlungen bedeuten fortan eine auf Erregung oder Befriedigung gerichtete Handlung, die das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt und in der der Täter einen männlichen Körper gebrauche um Wollust zu erregen oder zu befriedigen. (Schäfer 2006)

Das Reichsgericht sah mit Verwendung des Wortlautes „Unzucht mit“ von der Notwendigkeit einer Berührung zur Bestrafung nach § 175 ab. Mezger (Kommentator) kommentierte, in der sechsten und siebten Auflage des Leipziger Kommentars aus dem Jahr 1951, dass zur Bestrafung nach § 175 eine Berührung notwendig sei.

Nur mutuelle⁸ Onanie war strafbar, gleichzeitige⁹ Onanie straflos.

Als strafrechtlich verantwortlich war auch derjenige anzusehen, der aktive homosexuelle Handlungen an sich geschehen lässt. Der Versuch einer gleichgeschlechtlichen Sexualhandlung war nicht strafbar.

Unter dem 21. Lebensjahr bestand die Möglichkeit der Anwendung des „fakultativen persönlichen Strafausschließungsgrund“ bei sehr leichten Fällen. Allerdings war die beischlafähnliche Handlung kein leichter Fall.

Unter § 175a fielen schwere Fälle mit verschärfter Strafe.

Schwere Fälle waren:

- Nötigung, bezogen auf jedes Lebensalter
- Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses
- Verführung im Sinne von § 175 und
- männliche Prostitution als Einnahmequelle durch wiederholtes Begehen homosexueller Handlungen. Bereits das Anbieten zur homosexuellen Prostitution war strafbar. Alle unter diese vier Punkte fallenden Taten hatten strafscharfende Eigenschaften. Der Versuch einer unter diesen Punkten fallenden Tat war strafbar. (Ebermayer et al. 1951)

⁸ gegenseitige Onanie

⁹ selbstbezogene und simultane Onanie

4.4 1949 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

§ 175

Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.¹⁰

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

- 1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 3. ein Mann über einundzwanzig Jahren, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.¹¹*

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 24. Mai 1949 wurden die Paragraphen 175 und 175a StGB nur geringfügig geändert, da kein erlassenes Kontrollgesetz eine Änderung des Strafgesetzbuch in Bezug auf diese Paragraphen vorsah.

Am 4. August 1953 wurden alle Gesetzesänderungen des Strafgesetzbuches, die während der Zeit des Nationalsozialismus verabschiedet wurden und bis dato keine Änderung erfuhren, anerkannt. Die Paragraphen 175 und 175a hatten fortan in ihrer

¹⁰ § 175 StGB, Artt. 6 Nr. 1, 14 des Gesetzes vom 28. Juni 1935, in Kraft getreten am 1.9. 1935, Reichsgesetzblatt 1935, S. 839, 841

¹¹ § 175a StGB, Artt. 6 Nr. 2,14 des Gesetzes vom 28. Juni 1935, in Kraft getreten am 1.9. 1935 Reichsgesetzblatt 1935, S. 839,841

Fassung vom 28. Juni 1935 Gültigkeit in der BRD. Es konnte nach dem nationalsozialistisch geprägten Gesetz bestraft werden. Auch die Bedingungen, wonach eine Verurteilung nach § 175 und § 175a legitim war, wurden aus der Zeit des Nationalsozialismus übernommen. Um § 175 und § 175a anzuwenden, mussten eine beischlafähnliche Handlung und eine Berührung nicht stattgefunden haben. Es galt weiterhin das Fortbestehen, dass unter Unzucht, gemäß § 175 und § 175a StGB „[...] jede auf Erregung oder Befriedigung des Täters gerichtete Handlung, die geeignet ist, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, wenn dabei der Täter den Körper des anderen Mannes als Mittel benutzt, Wollust zu erregen oder zu befriedigen“ bestraft wird. Eine gedankliche Verbindung zum Opfer herzustellen reichte, um definitionsgemäß eine Strafe zu rechtfertigen.¹² Zu den zu bestrafenden Handlungen zählten mutuelle und gleichzeitige Onanie und ebenfalls „Onanie mit anschließender flüchtiger Berührung des, wenn auch bekleideten, Körpers des anderen sowie Onanie im Beisein eines unbeteiligten, um die begehrlische Absicht des Täters wissenden Betrachters.“(Schäfer 2006)

4.5 1949 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (aus der Fassung von 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich für § 175 und aus der Fassung von 1935 Reichsstrafgesetzbuch für § 175a)

Widernatürliche Unzucht.

§ 175

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

¹²Beispiel: Diese gedankliche Verbindung zum Opfer galt nicht als zureichend, wenn beispielsweise das „Opfer“ denkt, es wird beim Arzt auf Geschlechtskrankheiten untersucht und der Arzt das Geschlechtsteil wollüstig betrachtet. Schäfer C. 2006. "Widernatürliche Unzucht" (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. In: Vormbaum T, Hrsg.: Berliner Wissenschafts-Verlag, 4-125.

Schwere Unzucht zwischen Männern.

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft,

- 1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.*

Im Gegensatz zur BRD nahmen die Entwicklungen der Rechtsprechung und Gesetzgebung, auch in Bezug auf den Unzuchtsparagrafen, in der DDR einen anderen Kurs ein. In einem Urteil vom 21. Februar 1950 erklärte man § 175 als typisch nazistisch und knapp einen Monat später wurde der Paragraph 175 in deren Fassung vom 28. Juni 1935 für ungültig erklärt.

§ 175 StGB hatte nun in seiner Formulierung von 1871 Bestand und nur beischlafähnliche Handlungen unter Männern wurden strafrechtlich verfolgt. Auch der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gehörte nun wieder zu den möglichen Sanktionen bei widernatürlicher Unzucht. § 175a StGB aus dem Jahr 1935 wurde zum Schutz der Gesellschaft beibehalten und die Frage nach einem typisch nationalsozialistischem Inhalt wurde vom Gericht verneint.

1955 entschied das oberste Gericht, dass § 175 und § 175a unterschiedliche Tatbestände behandeln und setzte zur Verurteilung nach § 175a keine Beischlafähnlichkeit, in gemäß diesem Paragraphen bestraften Handlungen, voraus. Bestraft nach § 175a wurde „[...] jede zur Erregung oder Befriedigung, der Geschlechtslust vorgenommene Handlung, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl

unserer Werktätigen verletzt.“(Schäfer 2006) Was dabei als Norm fungiert, ist nicht definiert.

Am 17. Mai 1957 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik die Volljährigkeit von 21 Jahren auf 18 Jahren herabgesetzt. Diese Bestimmung galt nicht in Bezug auf eine strafbare Handlung nach § 175a. Ab 1958 war laut Schäfer die einfache Homosexualität faktisch in der DDR straffrei. Grund dafür war, dass sexuelle Beziehungen unter Erwachsenen, die in beidseitigem Willen liegen, „[...] die gesellschaftliche Ordnung [nicht] stören oder die Belange der sozialistischen Gesellschaft [nicht] gefährden könnten.“(Schäfer 2006)

§ 175 hatte nur noch formal Bestand. § 175a blieb weiterhin gültig.(Schäfer 2006)

4.6 1968 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

§ 122

- (1) Wer einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem schweren Nachteil oder durch Ausnutzung einer Notlage oder Mißbrauch seiner gesellschaftlichen oder beruflichen Funktion oder Tätigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen zwingt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen mißbraucht.*
- (3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn*
 - 1. Die Nötigung oder der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen von mehreren Tätern gemeinschaftlich oder an einem Menschen unter sechzehn Jahren begangen wird;*
 - 2. Durch die Nötigung oder den Mißbrauch zu sexuellen Handlungen eine schwere Körperverletzung fahrlässig verursacht wird;*
 - 3. Der Täter mehrfach eine Straftat nach den §§122 begangen hat oder bereits wegen einer solchen Straftat bestraft ist*
- (4) Wer durch die Tat den Tod des Opfers fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.*

(5) *Der Versuch ist strafbar.*¹³

§ 151

*Ein Erwachsener, der mit einem Jugendlichen gleichen Geschlechts sexuelle Handlungen vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.*¹⁴

Das Strafgesetzbuch der DDR trat am 12. Januar 1968 in Kraft.

Ausgangspunkt für das DDR- StGB war das „bereinigte [...], aber ansonsten noch weitgehend unveränderte Reichsstrafgesetzbuch.“(Vormbaum 2015)

Der § 175 wurde mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches der DDR abgeschafft. Einfache homosexuelle Betätigung unter Erwachsenen stand fortan somit nicht mehr unter Strafe. Eine Ausnahme waren homosexuelle Handlungen, die gewaltsam erzwungen seien. Diese wurden laut Vormbaum nun nach § 122 des Strafgesetzbuches der DDR bestraft.

Einfacher homosexueller Verkehr eines „echten“ volljährigen Homosexuellen mit einer Person über 14, aber unter 18 Jahren blieb unter § 151 als Straftat bestehen.

Zum Vergleich war anzuführen, dass das Schutzalter für heterosexuelle Betätigung vier Jahre niedriger (14 Jahren) lag. Grund sei die Möglichkeit der Änderung der sexuellen Orientierung „des nichthomosexuellen Jugendlichen durch den „echten“ Homosexuellen.“(Vormbaum 2015) Eine Akzeptanz für Homosexualität gab es laut Vormbaum allerdings nicht, da in der DDR „[...] Homosexuelle bis in die achtziger Jahre als auffällig für eine nach § 249¹⁵ strafbare „asoziale“ Lebensweise [galten].“ (Vormbaum 2015)

¹³ Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1968, Band I Nr. 1/1968, S. 1 ff.

¹⁴ ebenda

¹⁵ § 249 Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten

- (1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer der Prostitution nachgeht oder in sonstiger Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch eine asoziale Lebensweise beeinträchtigt.
- (3) In leichten Fällen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.
- (4) Ist der Täter nach Absatz 1 oder 2 oder wegen eines Verbrechens bereits bestraft, kann auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.
- (5) Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.

4.7 Reform DDR Strafrecht 1988

§ 149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.¹⁶

§ 150

(1) Ein Erwachsener, der unter Ausnutzung seiner Stellung einen Jugendlichen zwischen vierzehn und sechzehn Jahren, der ihm zur Erziehung oder Ausbildung anvertraut ist oder der in seiner Obhut steht, zu sexuellen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ein Erwachsener, der unter denselben Voraussetzungen einen Jugendlichen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren zum Geschlechtsverkehr oder zu geschlechtsverkehrähnlichen Handlungen mißbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.¹⁷

Mit einer Reform im Jahre 1988 wurde der § 151 gestrichen.

Homosexuelle Handlungen an Jugendlichen, zwischen 14 und 18 Jahren, fielen seitdem unter § 149 und § 150. Grund hierfür seien neue Erkenntnisse über die Ursachen der Homosexualität, die das Verführen zur Homosexualität widerlegen.

§ 149 bestraft: „[...] Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrähnliche Handlungen [...] durch Erwachsene unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechungen oder in ähnlicher Weise.“(Vormbaum 2015)

§ 150 bestraft: „Missbrauch durch sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer besonderen Schutzstellung.“(Vormbaum 2015)

¹⁶ Gesetz vom 14. Dezember 1988, Gesetzblatt der DDR 1988 Band I, S. 335 ff.

¹⁷ Gesetz vom 14. Dezember 1988, Gesetzblatt der DDR 1988 Band I, S. 335 ff.

Die Strafe wurde von zwei Jahren auf eine Mindeststrafe von einem Jahr herabgesetzt.(Vormbaum 2015)

5 Schuldfähigkeit (§ 51) im 19. und 20. Jahrhundert

Der § 51 StGB befasste sich mit der Unzurechnungsfähigkeit und mit Gründen, die zum Ausschluss oder Milderung der Strafe beitragen.

Zur Beleuchtung des § 51 im Laufe der Gesetzesänderungen stützt sich die hier vorgelegte Arbeit auf die Leipziger Kommentarreihe über das Strafgesetzbuch des jeweiligen Gesetzestextes, sofern nicht anders gekennzeichnet.

Für die Auswertung der Gesetzeslage in der DDR werden andere Werke hinzugezogen.

Die Prüfung der Schuldunfähigkeit beziehungsweise der verminderten Schuldfähigkeit ist wichtig für die Beurteilung der Homosexualität und deren Strafe. Zu klären bleibt, ob der Beschuldigte für die ihm zu Last gelegte Straftat voll verantwortlich zu machen ist. Durch den § 51 Abs. 2 konnte ab 1935 das Strafausmaß vermindert werden. Bei völliger Unzurechnungsfähigkeit wurde der Täter überhaupt nicht bestraft.

5.1 1871 Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.¹⁸

Gemäß des Wortlauts des § 51 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich war eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn einer dieser aufgeführten Gründe (Bewusstlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit) vorlag. Eine Strafausschließung des Täters war die Folge.

Zur Klärung des Vorhandenseins einer Geistesstörung galt es zunächst, von einem Gerichtsarzt zu untersuchen, ob eine psychische Krankheit vorlag.

¹⁸ Reichs-Gesetzblatt 1871, Nr. 24 vom 14. Juni 1871, S. 127-203

Im einzelnen Fall sollte untersucht werden, „ob derjenige normale Zustand geistiger Gesundheit vorhanden sei, dem die Rechtsanschauung des Volkes die strafrechtliche Verantwortlichkeit thatsächlich zuschreibt.“(Rüdorff 1871)

Dem leitenden Richter oblag die Aufgabe, diese Grenze zu wahren.

In den Kommentaren zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich fanden strafbare sexuelle Handlungen in Bezug auf § 51 keine Erwähnung. (Rüdorff 1871)

5.2 1922 Reichsstrafgesetzbuch

Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§ 51

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.¹⁹

Der Wortlaut des § 51 änderte sich im Vergleich zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in seiner Fassung von 1871 nicht. Die Gesetzesnorm wird im Leipziger Kommentar aus dem Jahr 1922 weiter ausgelegt.

Voraussetzung für eine Strafbarkeit einer Handlung war, dass die Fähigkeit vorhanden war, „für das Tun verantwortlich gemacht werden zu können.“(Ebermayer et al. 1922) Es wird vorausgesetzt, „daß der gereifte und geistig gesunde Mensch fähig ist, aus den Vorstellungen des gemäß oder zuwider Handelns gegen die gesetzlichen Vorschriften, [...] „daß er ausreichend Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln [...]“.(Ebermayer et al. 1922)

„Diese Fähigkeit (der Willensbestimmung) muß ausgeschlossen sein“ und die Unfähigkeit „zur Zeit der Begehung der Handlung vorliegen.“(Ebermayer et al. 1922)

Die Unzurechnungsfähigkeit muss auf die Willensentschlüsse bezogen sein, die in Beziehung zur strafbare Handlung stehen.

¹⁹ Reichs-Gesetzblatt 1871, Nr. 24 vom 14. Juni 1871, S. 127-203

Unter die krankhaften Störungen fallen alle Störungen, „die die Bildung eines Gesamtwillens“ durch Vorstellungs- und Gefühlsinhalte, die bei normalen und geistig reifen Menschen vorhanden sind, ausschließen.

„Auch sexuelle Perversitäten können auf solchen krankhaften Gefühlen beruhen. Immer aber müssen sie dann die freie Willensbestimmung ausschließen, nicht bloß erschweren.“(Ebermayer et al. 1922) Unzurechnungsfähigkeit, die willentlich durch Trunkenheit hervorgerufen wird, fällt nicht unter den § 51.

Ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bei der Begehung der Tat vorgelegen hat, obliegt der Untersuchung des medizinischen Sachverständigen.

„Der Richter [hat] die Schlussfolgerung selbst zu ziehen, ob infolgedessen die freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war.“(Ebermayer et al. 1922)

5.3 1935 Reichsstrafgesetzbuch

§ 51

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.²⁰

Die Auslegung der Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die Strafbarkeit gesetzeswidriger Handlungen, änderte sich bis 1935 nicht.

Der Leipziger Kommentar des Reichsstrafgesetzbuches 6. Auflage von 1944 bezieht sich auf die Gesetzesänderung vom 28. Juni 1935.

Der § 51 ist nun in § 51 Abs. 1 und § 51 Abs. 2 unterteilt.

²⁰ Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, Reichsgesetzblatt Teil I 1935 Nr. 70, 5. Juli 1935, S. 841

§ 51 Abs. 1 befasst sich mit der „Zurechnungsunfähigkeit“, § 51. Abs. 2 mit der Begriffsbestimmung der Schuldunfähigkeit und somit mit der Fähigkeit zum Rechtsgehorsam.

§ 51 Abs. 2 fügt zur „Unzurechnungsfähigkeit“ die „erheblich geminderte“ Zurechnungsfähigkeit hinzu und ermöglicht Strafmilderung in zusätzlichen Fällen, die bisher nicht berücksichtigt wurden.

Strafmündige Personen werden als straffähig angesehen. Erst wenn Bedenken aufkommen, muss die „Zurechnungsfähigkeit positiv für den Einzelfall festgestellt werden“(Ebermayer et al. 1944) um die Schuldvoraussetzung zu gewährleisten.

Die Schuldfähigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für die Unfähigkeit des Täters, „das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“(Ebermayer et al. 1944), sich in folgenden „organischen Anlässen“ gründet:

- Bewusstseinsstörung (zum Beispiel „Trübung oder teilweise Ausschaltung des Selbstbewusstseins und damit der Selbstbestimmung“)
- Krankhafte Störung der Geistestätigkeit (zum Beispiel Geisteskrankheiten) und
- Geistesschwäche (zum Beispiel Schwachsinn).

Taten unter Rauschgift fallen unter den § 51 Abs. 1.

„Psychopathen zum Beispiel auch hinsichtlich der Perversion des Geschlechtstriebes“(Ebermayer et al. 1944) wodurch eine Schwächung der Widerstandskraft einhergehe, zählen ebenfalls unter Absatz 1.

„§ 51 Abs. 2 behandelt einen fakultativen, allgemeinen, persönlichen Strafmilderungsgrund, er enthält mithin eine Strafzumessungsregel wegen der im Einzelfall herabgesetzten Schuld“.(Ebermayer et al. 1944)

Da im Zweifel die Zurechnungsfähigkeit abgelehnt werde, komme es zur Vermeidung ungerechter Urteile.

Voraussetzungen sind:

- das Vorhandensein einer der Gründe die bereits in § 51 Abs. 1 aufgeführt wurden.
- beim Schwachsinn geraten vor allem die „Anfangsstadien seniler oder arteriosklerotischer Geistesschwäche“ und die Wesensveränderungen durch eine „alte Epilepsie in den Vordergrund“.(Ebermayer et al. 1944)
- außerdem psychopathische Minderwertigkeiten und „krankhafte Prozesse wie epileptische Verstimmungen und Folgen chronischer Vergiftungen.“(Ebermayer et al. 1944)

„Nicht zuletzt lassen sich auch sexuelle Triebanomalien als Erscheinungsformen einer allgemeinen, die Gesamtpersönlichkeit beherrschende Abartigkeit in § 51 Abs. 2 einordnen“.(Ebermayer et al. 1944)

Die aufgeführten Zustände „müssen eine Verminderung der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu Handeln verursacht haben“(Ebermayer et al. 1944), was eine Verringerung der Schuldfähigkeit zur Folge hat. Weiterhin muss zur Anwendung des § 51 Abs. 2 die Verminderung erheblich sein. „Wann die Erheblichkeit anzunehmen ist [...] entscheidet das Werturteil des Gerichts im Einzelfall.“(Ebermayer et al. 1944) Außerdem muss die konkrete Straftat in einer bestimmten Relation zu den vorausgesetzten Gründen stehen.

Die Motivation muss infolge einer der aufgeführten Krankheiten zustandekommen. Zu erreichen ist eine fakultative Strafmilderung, das heißt ein „abgemilderte[r] Strafraum nach richterlichem Ermessen“.(Ebermayer et al. 1944)

Selbstverschuldeter Rausch steht dem § 51 Abs. 2 entgegen.

„Nicht unbedingt, aber doch in aller Regel bedarf es zu diesen Ermittlungen der Zuziehung eines Sachverständigen“.(Ebermayer et al. 1944)

5.4 1954 Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland

§ 51

(1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

In den 1950er Jahren wurde der Unzuchtsbegriff in der Rechtsprechung und Literatur größten Teils anerkannt. Eine Strafmilderung war nur durch die Schuldunfähigkeit bzw. über die verminderte Schuldfähigkeit über § 51 StGB regulierbar.

Die Formulierung, dass eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit schuldausschließend wirkt, egal ob angeboren oder erworben, intellektuell oder

emotional oder kurzzeitig oder dauerhaft, ermöglicht es, das homosexuelle Unzuchtsverbrechen, als emotionale Störung, die das Triebleben tangieren, als allgemein schuldausschließend wirken zu lassen. Demnach fallen homosexuelle Handlungen unter § 51 StGB.

In der Auslegung jedoch konnte nur bei denjenigen zu prüfenden Vergehen, in denen die Homosexualität eine „Persönlichkeitsentartung“ zur Folge hat und „das Widerstehen auch unter Aufbietung aller ihm eigenen Willenskräfte unmöglich macht“(Schäfer 2006), ein Strafausschluss wegen Unzurechenbarkeit erreicht werden. Dies wurde durch einen Gutachter geprüft. Wenn allerdings der Trieb nur auf Grund eines „Charaktermangel[s] oder einer sittlichen Schwäche“ nicht gezügelt werden könne, war eine Anwendung nach § 51 StGB nicht möglich. Ausschlaggebend war das Gutachten des Psychologen oder Psychiaters. (Schäfer 2006)

Für die Ermittlung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ist der § 51 StGB eine wichtige juristisch-psychiatrische Grundlage.

Zurechnungsfähigkeit gilt als Schuldvoraussetzung.

„Mit der Zurechnungsfähigkeit wird darüber entschieden, ob der Täter bei Anspannung aller seiner Kräfte generell befähigt war, die ihm von der Rechtsordnung auferlegten Pflichten [...] auch wirklich zu erfüllen“.(Ebermayer et al. 1954)

Es wird davon ausgegangen, dass im Allgemeinen ein erwachsener Mensch nicht zurechnungsunfähig ist. Erst bei „begründeten“ Zweifeln, gilt es diese zu widerlegen. Der § 51 StGB nennt „Zustände: Bewusstseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Geistesschwäche [...]“(Ebermayer et al. 1954) Diese müssen vorliegen, „[...] damit „begründete“ Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit erhoben werden können [...]“(Ebermayer et al. 1954) Zudem muss die psychologische Lage dem Betroffenen unfähig machen „[...] das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln [...]“(Ebermayer et al. 1954)

Die siebte Auflage des Leipziger Kommentars aus dem Jahr 1954 positioniert sich erstmals eindeutig zur Rolle des psychologischen Verständnisses: „Die Grundlage des § 51 StGB [führt] weit in das Gebiet der Psychiatrie, neuerdings auch der Psychologie, ohne Berücksichtigung der Literatur aus diesen Gebieten ist ein abschließendes Verständnis des Paragraphen nicht möglich.“(Ebermayer et al. 1954)

Die Bewusstseinsstörung als Grund für Zurechnungsunfähigkeit wird im Vergleich zur vorherigen Auflage mit den gleichen Beispielen benannt.

Die Betrachtung der „krankhaften Störungen der Geistestätigkeit“ erfährt im Leipziger Kommentar aus dem Jahr 1954 eine breitgefächerte Klärung und Unterteilung:

- echte Geisteskrankheiten, Psychosen, Intoxikation mit mehreren Untergliederungspunkten
- Schwachsinn und Psychopathien
- abnorme Einzelvorgänge.

Letztere Gruppe wird mehrfach untergliedert: abnorme Einzelzüge, abnorme Einzelreaktionen und abnorme Entwicklung.

Zu den abnormen Einzelzügen „zählen einzelne sogenannte vitale Störungen, insbesondere die sexuelle Triebanomalie.“(Ebermayer et al. 1954)

Die Geistesschwäche erfährt auch eine detaillierte Untergliederung.

Bei der Klärung der Zurechnungsunfähigkeit steht „zunächst die Fähigkeit des psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen im Vordergrund.“(Ebermayer et al. 1954)

Eines der wesentlichen „Kennzeichen der neuzeitlichen Arbeit im Gebiet des § 51 StGB [ist], daß an die Stelle einer reinlichen Trennung mehr und mehr eine geistige Zusammenarbeit getreten ist.“(Ebermayer et al. 1954) Sexuelle Abnormitäten „schließen nie von sich aus die Zurechnungsfähigkeit aus, sondern erfordern dazu jeweils eine besondere Begründung durch eine umfassende allseitige vollzogene psychologische Analyse.“(Ebermayer et al. 1954)

Bei echten Geisteskrankheiten sei die Zurechnungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.(Ebermayer et al. 1954)

Im zweiten Absatz des § 51 StGB wird die Möglichkeit einer Strafmilderung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit unter Voraussetzung derselben Gründe wie unter Absatz 1 eingeräumt.

„§ 51 Abs. 2 behandelt einen fakultativen allgemeinen, persönlichen Strafmilderungsgrund. Er enthält mithin eine Strafzumessungsregel wegen der im Einzelfall herabgesetzten Schuld.“(Ebermayer et al. 1954)

Voraussetzung für eine fakultative Milderung der Strafe des § 51 Abs. 2 StGB:

- das Vorhandensein der unter Absatz 1 erwähnten Gründe
- „auch sexuelle Triebanomalien (dem Grade oder der Triebrichtung nach) als Erscheinungsform einer allgemeinen, die Gesamtpersönlichkeit beherrschende Abartigkeit infolge eines abnormen Gefühls- oder Trieblebens lassen sich mitunter in

§ 51 Abs. 2 einordnen (die geschlechtliche Entartung kann auf einer krankhafter Störung beruhen).“(Ebermayer et al. 1954)

Diese Zustände müssen die Fähigkeit vermindern: „das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln [...]“(Ebermayer et al. 1954)

Weiterhin muss die Verminderung erheblich sein und die strafbare Handlung muss in „Relation zu den erörternden Zuständen stehen.“(Ebermayer et al. 1954) Danach muss der Strafraum ermittelt werden und daraufhin die konkrete Strafgröße.

Eine verminderte Zurechnungsfähigkeit nach Absatz 2 bildet die „Grundlage für sichernde Maßnahmen nach § 42b,“(Ebermayer et al. 1954) auch wenn sich gegen eine Strafmilderung ausgesprochen wurde.

Der Unterschied zwischen Absatz 1 und Absatz 2 des § 51 StGB besteht nur darin, dass bei Absatz 1 von einem Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit gesprochen wird; bei Absatz 2 ist von einer erheblichen Verminderung die Rede. Diese obliegt richterlichem Ermessens.(Ebermayer et al. 1954)

5.5 1968 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik

§ 15

Zurechnungsunfähigkeit

- (1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen zeitweiliger oder dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Bewusstseinsstörung unfähig ist, sich nach den durch die Tat berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu entscheiden.*
- (2) Das Gericht kann die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.*
- (3) Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.²¹*

²¹ Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1968, Band I Nr. 1/1968, S. 1 ff.

§ 16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

- (1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erhebliche beeinträchtigt war.*
- (2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.*
- (3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.²²*

Die Zurechnungsunfähigkeit regelt § 15 Abs. 1 des Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik. Dieser Paragraph übernahm im Wesentlichen den Inhalt des § 51 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 51 Abs. 2 RStGB wurde weitgehend durch § 16 DDR-StGB geregelt.

„[...] der Wortlaut [wurde] an die neuen Grundsätze des Schuldbegriffes der DDR angepasst, indem nicht auf die Einsichtsfähigkeit des Täters, sondern auf eine Unfähigkeit bzw. erhebliche Beeinträchtigung, sich an die „Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ zu halten, abgestellt wurde.“(Vormbaum 2015)
Laut § 16 Abs. 2 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik wurde bei verminderter Schuldfähigkeit nur eine fakultative Strafmilderung beabsichtigt. Weiterhin sprach man dem Gericht gemäß § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 die Möglichkeit zu, einen Täter in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen.(Vormbaum 2015)

²² Strafgesetzbuch der DDR vom 12. Januar 1968, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik 1968, Band I Nr. 1/1968, S. 1 ff.

6 Geschichtlicher Abriss der Strafbarkeit

Die Betrachtung der Homosexualität zeigt im Laufe der Zeit verschiedene Ansichten zum Umgang mit deren Strafbarkeit.

Das folgende Kapitel befasst sich mit einem kurzen geschichtlichen Abriss zu dieser Thematik.

Antike

In der Antike war Homosexualität straflos.(Schäfer 2006) Im antiken Griechenland war homosexueller Verkehr in Form der Knabenliebe weit verbreitet und erfuhr Anerkennung als menschliche Beziehung (Baumann 1968) und sollte zur „Veredelung sexueller Triebe“ dienen.(Schäfer 2006) Im Orient wurden gleichgeschlechtliche Beziehungen neben der Ehe sogar gefördert. Begründung fand dies in der niedrigen Stellung der Frau, deren Rolle vorrangig in einer ehelichen Verbindung für das Zeugen von Nachkommen bestand. Die Gesetzgebung im Vorkonstantinischen Rom sah für die einfache Homosexualität Straffreiheit vor, lediglich Fälle in Ausnutzung eines Amts- oder Dienstverhältnis zum homosexuellen Verkehr gab es strafrechtliche Konsequenzen;(Schäfer 2006) später auch bei homosexueller Vergewaltigung und Prostitution.(Baumann 1968)

Bibel

Die Strafbarkeit der Homosexualität bezieht ihre geschichtliche Grundlage aus den Lehren des Juden- und Christentums:(Schäfer 2006) „Du darfst nicht mit einem Manne schlafen, wie man mit einer Frau schläft; das wäre ein Greuel.“²³, „Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Greuelthat begangen, beide werden mit dem Tode bestraft; ihr Blut soll auf sie kommen.“²⁴ Homosexueller Verkehr stand demnach unter Todesstrafe.

Die Legende von Sodom und Gomorrha im Alten Testament prägte die gesetzliche und soziale Ablehnung gegenüber unzüchtigen Handlungen zwischen Männern.(Schäfer 2006) Gott entsandte gemäß dieser alttestamentarischen Geschichte zwei Engel in die Stadt Sodom, um sich von der Lasterhaftigkeit und den Unzuchtsverbrechen, deren Klage zu ihm gedungen war, zu vergewissern.

²³ 3. Buch Mose 18, 22

²⁴ 3. Buch Mose 20, 13

Gewaltsam drängten die Einwohner Sodoms Lot, die Engel, welche als Gäste im Hause Lots die Nacht verbrachten, herauszugeben um Verkehr mit ihnen zu haben. „Wir müssen diese Stadt vernichten, dazu hat der HERR uns hergeschickt. Denn es sind schwere Klagen über ihre Bewohner vor ihn gekommen.“ Lot und seine Familie sollten sich in eine nahe Stadt retten. „Die Sonne ging gerade auf, als Lot in Zoar ankam. Da ließ der HERR Schwefel und Feuer vom Himmel auf Sodom und Gomorrha herabfallen. Er vernichtet die beiden Städte und die ganze Gegend, ihre Bewohner und alles was dort wuchs.“²⁵

Unter christlichem Einfluss wurde 326 n. Chr. unter Kaiser Konstantin die einfache Homosexualität unter Strafe gestellt.(Baumann 1968) Nach dem Untergang des Römischen und Weströmischen Reiches setzte sich dann im Byzantinischen Reich eine christliche Weltanschauung als Staatsreligion durch. Eine Verschärfung der Bestrafung unzüchtiger Handlungen zwischen Männern waren die Folge. Unter Kaiser Justinian wurde auf homosexuellen Verkehr die Todesstrafe durch das Schwert wieder eingeführt. Die Rechtsprechung berief sich bei der Bestrafung auf die Legende von Sodom und Gomorrha.(Schäfer 2006) Nach der Vorstellung Kaisers Justinian begaben sich Homosexuelle außerhalb der göttlichen Ordnung und waren für Umweltkatastrophen, die Pest und Plagen verantwortlich zu machen.(Baumann 1968)

Neuzeit

Anfang des 16. Jahrhunderts wurde in Deutschland das erste Reichsstrafgesetzbuch verfasst.(Baumann 1968) Unter Kaiser Karl V. trat 1532 die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) in Kraft. Als „widernatürliche Unkeuschheit“(Schäfer 2006) wurde nach Art. 116 CCC die Homosexualität des Mannes und der Frau mit dem Feuertod, später durch Enthauptung bestraft.(Baumann 1968)

Die Constitutio Criminalis Carolina behielt formal Gültigkeit, bis sie durch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 abgelöst wurde. Allerdings trat deren Anwendung durch den Erlass mehrerer Partikularrechte in den Hintergrund.(Schäfer 2006)

Aufklärung

Da im Zeitalter der Aufklärung (18.Jh) eine Straffreiheit der Homosexualität gefordert wurde (Baumann 1968), da man von biblischen Bestrafungen absah und die

²⁵ 1. Buch Mose 19, 1-29

Gesellschaft sich zu einer rationalen, auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Lebensform entwickelte, bezog man sich strafrechtlich jetzt auf eine Zuchthausstrafe.

Im Jahr 1794 trat das Allgemeine Landrecht für preußische Staaten (ALR) in Preußen in Kraft. Unnatürliche Sünden wurden mit einer Zuchthausstrafe geahndet. 1851 wurde im Preußischen Strafgesetzbuch im § 143 erstmals der Begriff „widernatürliche Unzucht“ gebraucht, „strafbar sollte die widernatürliche allgemein und einzig beschränkt auf deren mann männliche [...] Begehungsweise sein.“(Schäfer 2006)

Als neue Variante der Bestrafung sah § 143 das Verbot die Ausübung bürgerlicher Ehrenrechte vor. Die Homosexualität der Frau war erstmals straffrei. In den Süddeutschen Staaten setzte sich der Geist der Aufklärung stärker durch. In Bayern wurde ab 1813 von einer Verfolgung von Unzuchtsverbrechen abgesehen, sofern diese nicht an Minderjährigen vorgenommen wurden.(Schäfer 2006)

Deutsches Reich

Die Gründung des Norddeutschen Bundes 1867 schaffte die Grundlage eines einheitlichen Bundesstrafrechts (Orientierung § 175 an preußischer Rechtsprechung). Am 15. Mai 1871 trat der § 175 in Kraft. Er wurde aus dem Preußischen Strafgesetzbuch(Schäfer 2006) mit der Veränderung des Weglassens eines Strafminimums in das Reichsstrafgesetzbuch übernommen.(Rüdorff 1871)

Weimarer Republik

Mit dem Inkrafttreten der Weimarer Verfassung 1919 und der liberalen Grundrechte bekamen wissenschaftliche Bestrebungen zur Liberalisierung und Straffreiheit der Homosexualität neuen Aufschwung. Es wurden mehrere Versuche der Liberalisierung des § 175 StGB durch eine Erweiterung des § 175a unternommen. Trotzdem hielt die Gesetzgebung und Rechtsprechung an der Fassung des § 175 RStGB fest.(Schäfer 2006)

Nationalsozialismus

1935 wurde der Straftatbestand der Homosexualität ausgeweitet durch das Weglassen des Wortlautes „beischlafähnlich“, um Beweisschwierigkeiten im Strafprozess zu

verringern. Weitere Beratungen an Entwürfen brach man ab. Dies wurde mit den Geschehnissen um den homosexuellen SA-Führer Ernst Röhm²⁶ begründet.

1936 wurde die Kriminalpolizei neu organisiert. Es kam zur Gründung der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“, was eine enorme Verfolgung von Homosexuellen durch die Polizei zur Folge hatte. Innerhalb von vier Jahren stiegen die Verurteilungen nach § 175 um das Vierfache.(Schäfer 2006)

Schon 1933 trat das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ in Kraft, welches für bedrohliche Gewohnheitsverbrecher eine Sicherungsverwahrung vorsah. 1941 kam es zu einer Verschärfung des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“. Nun konnte die Todesstrafe richterlich verhängt werden, sofern dies zum Schutz der Volksgemeinschaft diene. Ab 1942 gehörten auch homosexuelle Vergehen dazu, vorausgesetzt die Staatsanwaltschaft hielt die Todesstrafe angesichts der Tatvorwürfe für begründet.(Kapitel Pretzel aus (zur Nieden et al. 2005))

Nachkriegszeit

Nach dem Ende der Nationalsozialistischen Herrschaft einigte man sich auf der Potsdamer Konferenz am 17. Juli 1945 dahingehend, dass alle Gesetze, „welche die Grundlage des nationalsozialistischen Regimes bildeten, [...] abgeschafft werden sollten.“(Schäfer 2006)

Um eine einheitliche rechtliche und politische Entwicklung ganz Deutschlands zu ermöglichen, gründete sich am 30. Juli 1945 der Alliierte Kontrollrat²⁷. Den § 175 auf seine alte Fassung vor der Verschärfung von 1935 zurückzuführen, stieß zwar auf

²⁶ Am 30. Juni 1934 wurden der Stabschef der SA und viele weitere SA-Funktionäre ermordet. Diese angeordneten Morde waren der Beginn zur Gegenwehr des „Röhm-Putsches“ und hatten den Zweck, die SA zu entmachten und konservative Gegner der NS-Führung einzuschüchtern. Die brutalen Ermordungen sicherten die Voraussetzung, die Reichswehr in den neuen Staat zu integrieren und Hitlers Machtposition zu erweitern.

Die Morde des 30. Juni 1934 lösten eine Welle der Homosexuellenverfolgung aus, deren Größenordnung es in keinem anderen Land Europas gab.zur Nieden S, Bruns C, Keilson-Lauritz M, Oosterhuis H, Rabinbach A, Pretzel A, Nolzen A, Dierker W, Dörner B. 2005. Homosexualität und Staatsräson: Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945. Frankfurt/New York (NY): Campus Verlag.

²⁷ Der Alliierte Kontrollrat hatte die höchste Regierungsgewalt über ganz Deutschland inne. Militärische, politische, wirtschaftliche und sonstige Fragen, die ganz Deutschland betrafen, mussten einstimmig entschieden werden.Vormbaum M. 2015. Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Tübingen: Mohr Siebeck.

Zustimmung, allerdings umfassten verschiedene Kontrollgesetze keine expliziten Änderungsbestimmungen des § 175.(Schäfer 2006)

Besatzungszeit 1945 bis 1949

Schon vor dem Auseinanderbrechen des Alliierten Kontrollrats entwickelte sich die Rechtsprechung in den Besatzungszonen unterschiedlich. Grund war eine „legislative Doppelfunktion der militärischen Oberbefehlshaber.“(Schäfer 2006) Die Besatzungszonen hatten ihre eigenen Militäradministrationen mit Beschlussfähigkeit für Gesetze. Die Folge dieses Zonenpartikularismus war, dass sich die Strafbarkeit der „widernatürlichen Unzucht“ in Gesetzgebung und Rechtsprechung verschieden entwickelte.

In der Westlichen Besatzungszone wurden die § 175, § 175a StGB unverändert übernommen, da ihnen kein nationalsozialistisches Gedankengut unterlegt wurde.

Allerdings nahmen die Ahndungen der Unzuchtsverbrechen stark ab.

In der sowjetischen Besatzungszone sah man dagegen die Änderung des § 175 im Jahr 1935 als typisch nationalsozialistisch an. In den Ländern der sowjetischen Besatzungszone gab es eigene Länderregierungen mit aufeinander abgestimmten, aber eigenen Verfassungen und Gesetzgebungskompetenzen.

Thüringen machte als erstes Besatzungsgebiet von der eigenen Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch und erklärte die Fassung des Reichsstrafgesetzbuches vor der Machtübernahme Hitlers für anwendbar.

Die Strafbarkeit der einfachen Homosexualität wurde im Wortlaut der Fassung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich von 1871 eingeführt. Dem § 175a kam eine Sonderregelung zuteil, wonach die Mindeststrafe auf sechs Monate Gefängnis reduziert wurde und lediglich der Missbrauch Abhängiger, Verführung Jugendlicher und gewerblich ausgeübte Sexualität strafbar waren.

Der § 175a nahm sich die liberalen Entwürfe der Weimarer Republik zum Vorbild, welche damals nur Reformentwürfe blieben.(Schäfer 2006)

Jahre von 1949 bis 1968

Mit dem Ende der Besatzungszeit und der Gründungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik 1949 wurde die zur Besatzungszeit begonnene unterschiedliche Entwicklung des Strafrechts in den getrennten Teilen Deutschlands weiter ausgebaut.

Die Bundesrepublik Deutschland übernahm den Wortlaut des 1935 ausformulierten § 175 aus der Zeit der Besatzung ohne Veränderungen. Nach der Gründung der BRD nahm die Intensität der Verfolgung Homosexueller und deren Verurteilung erheblich zu. Auch die Änderung der Gesetze des Strafrechts 1951, 1953 und 1957 ließen den § 175 unverändert.(Schäfer 2006)

Ab dem 7. Oktober 1949 regelte die Verfassung der DDR von 1949 bis 1968 den Aufbau des Staates für das Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone.(Vormbaum 2015)

Kurz nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik positionierte sich die Rechtsprechung deutlich gegenüber dem „Unzuchtsparagrafen“. Die während der sowjetischen Besatzung nur tendenziell ablehnende Haltung gegenüber der 1935er Fassung führte in späterer Konsequenz dazu, dass 1950 in Gänze auf die Formulierung von 1871 zurückgesetzt wurde. Es durften nur beischlafähnliche Handlungen unter Anklage gestellt werden. Der § 175a fand weiterhin Anwendung zum Schutz der Gesellschaft und so konnte bei „gesteigerten Unzuchtshandlungen“ eine verschärfte Strafe, trotz der grundsätzlichen Beschränkung auf beischlafähnliche Handlungen im Grundtatbestand, beibehalten werden.

Ab 1958 hatte der § 175 nur noch formal Fortbestand, da er die gesellschaftliche Ordnung nicht störe. Nur schwere Unzuchtsverbrechen die mit Nötigung, Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses an Minderjährigen und mit gewerbliche Prostitution einhergehen, wurden nach § 175a strafverfolgt.(Schäfer 2006)

Der § 175 wurde im Jahr 1968 in der DDR aufgehoben. Lediglich homosexuelle Kontakte mit nicht volljährigen Personen fielen unter den Jugendschutzparagrafen. Dergleichen sexuelle Kontakte wurden bei Männern und Frauen bestraft.

Ein Jahr später wurde der § 175 in der BRD ebenfalls erneuert. Eine Strafverfolgung sah man nur vor, sofern es zu homosexuellem Verkehr zwischen Männern kam, von denen ein Partner noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hatte.(zur Nieden et al. 2005)

7 Konsequenzen der Veränderungen des Strafgesetzbuches

7.1 § 175 StGB

Im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 waren beischlafähnliche Handlungen zwischen Männern unter Strafe gestellt. Die Komponente der Beischlafähnlichkeit bezog sich lediglich auf den Afterverkehr. Eine Strafuntergrenze war nicht festgelegt; ein Vorschlag über den Zeitraum einer Gefängnisstrafe allerdings auch nicht.

Das Reichsstrafgesetzbuch aus dem Jahr 1922 enthält den selben Wortlaut des § 175 wie das Strafgesetzbuch von 1871. In der Anwendung des § 175 war der Begriff „beischlafähnlicher Verkehr“ weiter gefasst. Straftat waren jede dem heterosexuellen Verkehr nachahmende Handlungen zwischen Männern, die auf eine sexuelle Befriedigung ausgerichtet waren. Ein Strafausmaß von fünf Jahren Zuchthaus bei Missbrauch und bei Prostitution nicht unter zwei Jahren Gefängnis, waren als Strafausmaß festgelegt.

Der § 175 des Reichsstrafgesetzbuches von 1922 hatte keine Altersbegrenzung für dessen Anwendung vorgesehen. Eine Minderung der Strafe bei einem Vergehen nach § 175 war für Personen, die noch nicht die volljährig waren, nicht vorgesehen.

Im Jahr 1935 wurde der Straftatbestand der Homosexualität massiv im Sinne der Definition ausgeweitet, im Bezug auf den Strafrahmen eher eingengt.

Alle sexuelle Handlungen, die unter dem Oberbegriff „Unzucht“ fielen, wurden strafverfolgt. Eine Berührung zwischen zwei Männern, die das Sittlichkeits- und Schamgefühl verletzte, reichte zur Anwendung des § 175 aus. Seit 1935 war wechselseitige Onanie erstmals strafbar.

Im § 175 und § 175a wurden in der Fassung aus dem Jahre 1935 erstmals Personen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, erwähnt. Volljährig war eine Person nach Vollendung des 21. Lebensjahr.

Bei Minderjährigen konnte bei leichten Vergehen oder wenn diese zu homosexuellen Handlungen verführt wurden, von strafrechtliche Konsequenzen abgesehen werden.

Für den § 175 wurde keine Länge der Freiheitsstrafe angegeben; sie war damit offensichtlich unbeschränkt.

Um schwere Fälle von Unzucht schärfer zu bestrafen, wurde der 175er Paragraph um einen § 175a erweitert. Strafschärfend wirkte dabei der Umstand der homosexuellen Tat, wie Nötigung, Prostitution, homosexuelle Handlungen an Minderjähriger und die Ausnutzung eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses.

Bei Vergehen nach § 175a verdoppelte sich die Verbüßungszeit im Zuchthaus im Gegensatz zu der Gesetzgebung aus dem Jahr 1922 für den § 175 auf zehn Jahre. Bei Strafmilderung wurden mindestens drei Monate Gefängnis veranschlagt. Was eine Milderung der Strafe hervorrief war nicht geklärt, beziehungsweise war jede homosexuelle Handlung unter nationalsozialistischen Herrschaft ein schweres Vergehen.

In der Bundesrepublik Deutschland änderten sich 1949 die Strafrechtsbestimmungen über Homosexualität gemäß § 175 und § 175a im Vergleich zur Zeit des Nationalsozialismus nicht.

In der Deutschen Demokratischen Republik konnten 1949 nach § 175 wieder nur beischlafähnliche Handlungen bestraft werden.

§ 175a bestrafte jede homosexuelle Betätigung die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Werktätigen angriff.

Die Gesetzgebung der DDR nahm einen Teil des Volkes aus ideologischen Gründen als Maßstab für das Scham- und Sittlichkeitsgefühl.

Die Ausweitungen der §§ 175 waren ähnlich wie in der Fassung aus dem Jahr 1935 gestaltet.

Ebenfalls lassen sich Parallelen zum Alter ziehen; wie in § 175a aus dem Reichsstrafgesetzbuch von 1935 lag die Altersgrenze der Opfer bei 21 Jahren.

Ab 1958 war einfache Homosexualität in der DDR formal straffrei.

1968 bestrafte das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gewaltsam und erzwungene, durch Drohung, durch das Ausnutzen einer Notlage oder durch das Ausnutzen einer beruflichen Tätigkeit herbeigeführte homosexuelle Handlungen nach § 122. Das Strafausmaß lag bei einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Aussetzung der Strafe auf Bewährung.

Mit dem gleichen Strafausmaß wurden gleichgeschlechtliche Handlungen an Minderjährigen nach § 151 in der DDR bestraft.

7.2 § 51 StGB

1871 im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich konnten Bewusstlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit, wodurch die Willensbestimmung zum Zeitpunkt einer strafbaren Tat ausgeschlossen sein musste, als strafausschließend oder strafmildernd wirken. Es musste geprüft werden, ob der Täter geistig gesund war, um strafrechtliche Konsequenzen zu begründen.

Eine Geistesstörung musste von einem Gerichtsarzt diagnostiziert werden.

Sexuelle Handlungen jeglicher Art fanden keine Erwähnung im Leipziger Kommentar. Der Wortlaut des § 51 im Reichsstrafgesetzbuch von 1922 war derselbe.

Die Willensbestimmung musste ebenfalls zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung ausgeschlossen sein.

Sexuelle Taten wurden in der zweiten Auflage des Leipziger Kommentars des Strafgesetzbuches erwähnt. Einen Strafausschluss oder -milderung konnte nur erreicht werden, wenn durch Perversität die Willensbestimmung ausgeschlossen war. Dies galt es, durch einen medizinischen Sachverständiger zu klären.

Im Jahr 1935 wurde der § 51 im Reichsstrafgesetzbuch um einen zweiten Absatz, der zusätzliche Sachverhalte aufnahm, erweitert.

Weiterhin hieß es im Gesetzestext nicht mehr Bewusstlosigkeit sondern Bewusstseinsstörung und die unter § 51 fallenden Krankheitsbilder wurden um die Diagnose Geistesschwäche erweitert. Dies geschah wahrscheinlich mit dem Hintergrund, mehr Möglichkeiten zu haben, andere Krankheitsbilder wie zum Beispiel Dämmerzustände in der Strafminderung aufzunehmen.

Außerdem wurde genauer erläutert, welche Untergruppen der Krankheitsbilder darunter zählten.

Die Erweiterung um Absatz 2 konnte eine Milderung der Strafe, durch erhebliche Verminderung der Einsicht in das Erlaubte beziehungsweise Unerlaubte bewirken. Auch dies kann als eine Erweiterung der Strafmöglichkeiten angesehen werden.

Im Kommentar wurde sich klar positioniert, dass eine Störung des Geschlechtstriebes zu Absatz 1 und sexuelle Triebanomalien zu Absatz 2 zählen.

Im Regelfall wurde ein Sachverständiger hinzugezogen, allerdings wurde im Leipziger Kommentar erwähnt, dass dies nicht zwingend notwendig war.

Der Strafausschluss und die Strafmilderung nach § 51 hatte sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Vergleich zur Zeit des Nationalsozialismus geändert.

Die in der BRD unter § 51 , Ausgabe 1954 fallenden Krankheitsbilder waren die selben wie in der Fassung des Paragraphen aus dem Jahr 1935.

Erstmals wurde die wichtige Position der Fachgebiete der Psychiatrie und Psychologie erwähnt und welche Rolle diese in der grundsätzlichen Klärung der Zurechnungsfähigkeit haben.

Der Begriff krankhafte Störung der Geistestätigkeit wurde genauer untergliedert, worunter auch sexuelle Triebanomalien fielen.

Diese Anomalien galt es umfangreich zu analysieren, auch ob eine Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf eine zur Last gelegte Tat vorlag oder nicht.

Sexuelle Abartigkeiten konnten sowohl in § 51 Absatz 1 als auch 2 fallen.

In der Deutschen Demokratischen Republik änderte sich der Strafausschluss durch Zurechnungsunfähigkeit gemäß § 15 Abs. 1 DDR- StGB im Vergleich zu § 51 Abs. 1 RStGB nicht.

Auch § 51 Abs. 2 wurde mit Anpassung an die Grundsätze der DDR nur geringfügig verändert und wurde fortan gemäß § 16 DDR-StGB beurteilt.

Sowohl in § 15 und § 16 Abs. 3 wurde die Möglichkeit einer Unterbringung in eine psychiatrische Anstalt, anstelle eines Strafverfahrens gesetzlich festgehalten.

8 Material und Methode

In dieser Arbeit wird die Bedeutung der Änderungen des § 175 des Strafgesetzbuch im 19. und 20. Jahrhundert für die klinische Begutachtung homosexueller Männer in der Psychiatrischen Klinik Jena untersucht.

Eine Recherche bezüglich des § 175 zeigte, dass der Paragraph im Strafgesetzbuch mehreren Änderungen unterlag.

Mit Hilfe einer Kommentarreihe zum Strafgesetzbuch wurden die Änderungen des Gesetzes zwischen 1871 und 1971 untersucht und aufgearbeitet.

In den Jahren nach der Gesetzesänderung sollten Patientenakten zu einem Strafverfahren wegen „widernatürlicher Unzucht“ gesucht werden.

Zu Beginn der Pilotstudie wurde ein Auswertungsbogen erarbeitet. (siehe Anhang)

Jede ausgewertete Krankenakte wurde mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Der erste Abschnitt des Auswertungsbogens umfasste persönliche Daten des Begutachteten, die Dauer des klinischen Aufenthalts, die Diagnose sowie Eckpunkte zur Symptomatik zur aktuellen Situation sowie zur seelischen Entwicklung, zur Biografie des Begutachteten und der Familienanamnese.

Der zweite Teil erfasste die sexuelle Entwicklung, vegetative und körperliche Anamnese, die Suchtanamnese, die Begutachtung und den Namen des begutachtenden Arztes sowie den Vermerk, ob der Begutachtete erneut in der Psychiatrischen Klinik Jena begutachtet wurde, sowie den psychischen und neurologischen Befund,.

Die begutachtenden Ärzte wurden für die Dissertation per Zufallslos mit einer Nummer anonymisiert.

Einige Akten zur Homosexualität wurden dadurch gefunden, dass auf dem Patientenaktendeckblatt ein Vermerk über die Zurechnungsfähigkeit nach § 51 StGB stand.

Es kam zu einer Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Dr. Schramm aus der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Nach einem Treffen erweiterte sich das Promotionsthema um die Betrachtung und Auswertung der Gutachten in Betrachtung auf die Zurechnungsfähigkeit und die damit einhergehende Schuldunfähigkeit des Begutachteten nach § 51 des Strafgesetzbuches.

Der Auswertungsbogen wurde angepasst und die Akten erneut unter diesem neuen Gesichtspunkt ausgewertet. Diese erneute Aktendurchsicht wurde zur Vervollständigung und Gegenprüfung der bereits ausgewerteten Bögen genutzt.

Der letzte Teil des Bogens befasste sich mit der qualitativen Auswertung des Gutachtens. Dieser Teil umfasste den Wortlaut der Diagnose, ob sich unverhältnismäßige oder diskriminierende Formulierungen der begutachtenden Ärzte in dem Gutachten fanden, ob eine Milderung nach § 51 angeraten wurde, die Länge des Gutachtens, ob eine Beeinflussung des Richters seitens des Gutachters möglicherweise intendiert war, ob es ein Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Begutachteten und Familienangehörigen gab, ob vom Begutachteten zusätzlich angebotene Informationen vom begutachtenden Arzt berücksichtigt wurden. Außerdem wurden die Dauer des Klinikaufenthalts erfasst und ob neurologische und körperliche Untersuchungen veranlasst wurden, sowie ob eine Therapieempfehlung gegeben wurde.

Das Aktenmaterial, auf das sich diese Dissertation stützt, wurde von der ThULB-Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena verwaltet und zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Es wurde in dem Archiv der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und dem Archiv der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Universitätsklinikum Jena aufbewahrt.

Patientenakten sollten über Läufer, Rezeptionslisten, Diagnosebücher und Karteikartenarchive gesucht werden. Da sich die Führung der Rezeptionslisten und Läufer als unvollständig herausstellte, schloss sich eine manuelle Recherche zur Sichtung des Aktenmaterials an.

Kriterium der Suche war die Diagnose Homosexualität oder andere Hinweise, die auf diese schließen lassen konnten, wie zum Beispiel „§ 175“, „175er“ oder die Erwähnung einer Sexualstörung nebenstehend einer Diagnose oder auf dem Patientenaktendeckblatt vermerkt. Als Prämisse zur Auswertung des Aktenmaterials war eine Diagnose „Homosexualität“ oder Ähnliches, das Vorhandensein eines strafrechtlichen psychiatrischen Gutachtens sowie ein Mindestalter der Geschädigten von 14 Jahren gefordert.

Im Rahmen der Pilotstudie wurden die ersten Akten unter Anleitung des Betreuers herausgesucht und dokumentiert.

Die Akten aus den Jahren 1877-1884 wurden mit Hilfe der Rezeptionsliste aus dem UAJ Bestand S/III Abt. IX Nr. 8 durchgesehen. Für diesen Zeitraum konnte in dem Läufer kein brauchbares Material herausgefiltert werden.

Die Jahrgänge 1883-1885 wurden per Hand durchgeschaut. In circa 200 händisch durchgesehenen Patientenakten wurden keine relevanten Sachverhalte gefunden.

Weiterhin wurden die Krankenakten aus den Jahren 1891-99 einzeln durchgegangen. Aus circa 2300 Akten konnten drei Akten zum Thema Homosexualität gefunden und ausgewertet werden.

Das Aktenmaterial zwischen 1899-1910 wurde mit Hilfe der Rezeptionsliste S/III Abt. IX Nr. 12, 13, 14 und 15 durchgesehen. In diesen Listen wurden keine Diagnosen notiert und somit waren diese für die Aktensuche unbrauchbar.

Eine händische Suche wurde begonnen und die Jahrgänge von 1900-1902 durchsucht. Unter 1173 gesichteten Krankenakten fanden sich keine relevanten Akten zur Homosexualität.

Die Jahrgänge vor 1920 wurden mittels Karteisuche aus dem erschlossenen Kriegsarchiv der Soldaten des 1. Weltkrieges durchsucht. Kriterium war die Suche nach der Diagnose Dissexualität. Von ca. 2200 angelegten Karteikarten fand sich in vier Fällen die Diagnose einer Sexualstörung. Die Patientenakten wurden durchgesehen und ausgewertet. Da es keine Gutachten zu den jeweiligen Fällen gab, entfielen diese vier ausgewerteten Akten für die hiesige Dissertation.

Zwischen 1921 und 1928 wurden Akten unter der Zuhilfenahme des Karteikartenarchivs durchgesehen. Von ungefähr 6500 gesichteten Karteikarten wurden 18 Akten zur Aufarbeitung bestellt, um zu sehen, ob es sich bei diesen Sexualdelikten um ein Vergehen nach § 175 handele. Eine einzige brauchbare Akte wurde gefunden und ausgewertet.

Die Krankenakten aus den Jahren 1933-1949 wurden über die Rezeptionslisten S/III Abt. IX Nr. 115 und 116 durchgesehen. Es wurden 41 Akten durch das Kriterium, dass ein Sexualdelikt begutachtet wurde, zur Durchsicht bestellt. 19 Akten kamen für die Dissertation in Frage und wurden zur Auswertung bestellt. 18 Akten wurden ausgewertet. Eine Patientenakte war im Archiv nicht zu finden.

Durch die händische Durchsicht der Jahrgänge 1934 und 1939 konnten aus circa 2300 Akten, drei Akten zur Homosexualität gefunden werden. Dabei wurden die Patientenfälle gefunden, die bereits durch die Läufer des jeweiligen Jahres gefunden und ausgewertet waren.

Für die weitere Aktensuche wurde der Läufer S/III IX Nr. 133, in dem Gutachtenfälle von 1938 bis 1944 aufgelistet sind, zur Durchsicht bestellt. Es zeigte sich, dass dieser Läufer unbrauchbar war, da es sich ausschließlich um Zivilrechtsstreitgutachten handelte.

Die Begutachtung eines weiteren Läufers S/III Abt. IX Nr. 135 aus dem Jahr 1946 ließ unter 30 bestellten Akten eine brauchbare Akte finden.

Die Jahrgänge 1950-1953 wurden per Hand durchgesehen. Von etwa 5100 Akten, die gesichtet wurden, fanden sich acht Akten, die für die Dissertation in Frage kamen. Diese wurden bestellt und sieben ausgewertet. Eine Akte wurde verworfen, weil das Opfer jünger als 14 Jahren war.

Aus den Jahren 1953-1966 konnten aus circa 260 durchgesehenen Akten zehn relevante Akten mit den Rezeptionslisten S/III Abt. IX Nr. 55, 56, 57 und 58 gefunden werden.

Ein Läufer über Gerichtsgutachten aus dem Jahr 1958 lieferte kein brauchbares Aktenmaterial.

Der Jahrgang 1967 wurde durch den Läufer S/III Abt. IX Nr. 59 durchsucht. Von sechs bestellten Gutachten zu Sexualstörungen wurden keine Akten gefunden, die die hier gestellten Kriterien erfüllten.

Die Jahrgänge 1968-1976 wurden durch Handsuche durchgesehen. Von etwa 9702 durchgesehenen Akten wurde eine Akte zur „widernatürlichen Unzucht“ gefunden.

9 Ergebnisse der Aktenrecherche

Insgesamt wurden im Zuge der Promotionsarbeit ca. 30 500 Vorgänge durchgesehen. Etwa die Hälfte der Vorgänge, die dann für die Dissertation ausgewertet wurden, entsprangen der händischen Durchsichtung der Jahrgangsakten aus den zu betrachtenden Jahren.

Die anderen Patientenakten wurden über die Rezeptionslisten und Läufer der jeweilig zu betrachtenden Jahrgängen herausgefiltert.

Zwischen 1871 und 1922 wurden sechs Akten zur „widernatürlichen Unzucht“ ausgewertet. Drei von diesen entspringen dem Kriegsarchiv vom 1. Weltkrieg aus dem Weltkriegslazarett Jena.

Diese drei Akten kamen jedoch für die Dissertation nicht in Frage, da keine Begutachtung der Homosexuellen stattfand.

Aus den Jahren 1922 bis 1932 wurde eine einzige Akte gefunden. Da auch diese kein Gutachten vorweisen konnte, entfiel sie für die hiesige Dissertation.

Aus den Jahrgängen zwischen 1933 und 1945 wurden zwölf relevante Krankenakten herausgefiltert. Eine Akte enthielt kein strafrechtliches Gutachten und entfiel somit.

Bei der händischen Suche nach Gutachten zur Homosexualität fanden sich in den Jahrgängen ab 1934 viele Gutachten zum Erbgesundheitsgesetz. Andere begutachtete Fälle bezogen sich auf Unfälle, Berentungen und Ähnliches. Durch die vermehrte Begutachtung von Patientenfällen, die unter das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ fielen, wurden Fälle zu strafrechtlichen Delikten jedoch nicht verdrängt. Von einer einseitigen Begutachtung in der Nervenlinik Jena kann daher nicht ausgegangen werden.

Nach 1945 wurden 23 Krankenakten mit der Diagnose „Homosexualität“ ausgewertet. Zwei Akten enthielten kein Gutachten und entfielen. Eine Akte stammte aus dem Jahrgang 1970 und wurde in der hiesigen Dissertation nicht betrachtet. Laut Schäfer hatte § 175 ab 1958 in der DDR nur noch formal Fortbestand. Dieser Umstand konnte weitestgehend während der Patientenaktensuche bestätigt werden. Die eine Patientenakte aus dem Jahr 1970 war lediglich ein Zufallstreffer; weder die Diagnose noch andere Anzeichen auf dem Patientenaktendeckblatt gaben Hinweise auf eine Begutachtung wegen homosexuellem Verhalten.

Die ausgewerteten Patientenakten sind entsprechend ihrer laufenden Nummer chronologisch nach dem stationären Aufenthalt der Begutachteten in der Psychiatrischen Klinik Jena sortiert.

Bei einer Stichprobe zur Testung der Vollständigkeit des gefunden Aktenmaterials wurden die gleichen Patientenakten, die durch die Läufer ermittelt wurden, bei der händischen Suche erneut gefunden. Die Sorgfalt und Vollständigkeit der Aktensuche konnte dadurch bestätigt werden.

Da die Suche nach Krankenakten zwischen 1890 und 1933 keine quantitativ auswertbare Menge ergab, bezog sich die Dissertation lediglich auf den Vergleich der Krankenakten aus den Jahren 1933 bis 1958.

Tabelle 1 zeigt eine Übersicht der 42 ausgewerteten Akten während der gesamten Promotionsarbeit. Die Tabelle ist fortlaufend chronologisch nach dem Klinikaufenthalt der Begutachteten erfasst. Aufgeführt sind das Aktenzeichen und das Jahr, in dem der Patient zur stationären Begutachtung in der Psychiatrischen Klinik Jena betreut wurde. Die Nummer in der ersten Tabellenspalte ist nicht die laufende Nummer der Patientenakten, sie dient lediglich der Auflistung der Patientenfälle.

Tabelle 1 Ausgewertete Patientenakten

Nummer	Aktenzeichen	Jahr der Begutachtung
1	1140	1891
2	2230	1896
3	3117	1899
4	Kriegsarchiv	1915 (entfällt)
5	Kriegsarchiv	1917 (entfällt)
6	Kriegsarchiv	1918 (entfällt)
7	21445	1928 (entfällt)
8	28145	1933
9	19097	1937
10	32332	1937
11	33710	1938
12	34540	1938
13	35984	1939
14	36129	1939
15	36247	1939
16	36417	1940 (entfällt)
17	36524	1940
18	37153	1940
19	36787	1940
20	42201	1946
21	42627	1947/1952
22	42903	1947 (entfällt)

23	43470	1948
24	45535	1949 (entfällt)
25	45503	1949
26	46492	1950
27	47282	1950
28	48371	1951
29	48393	1951
30	28870	1951
31	49831	1952
32	51235	1953/1954
33	51259	1953
34	50993	1954
35	51832	1954
36	54081	1956
37	54265	1956
38	54335	1956
39	54522	1957
40	54605	1957
41	55173	1957
42	3459	1970

9.1 Ergebnisse des Vergleichs vor und nach 1945

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Aktenrecherche aus den Jahrgängen 1933 bis 1945 und von 1946 bis 1958 in zwei Gruppen dargestellt.

9.2 Anzahl der Begutachteten

In den zu betrachtenden Zeitabschnitten gab es durchschnittlich pro Jahrgang 1100 Patientenakten. Dieser Wert bezieht sich auf das per Handsuche ermittelte Aktenkontingent.

Von 1933 bis 1945 und 1946 bis 1958 waren jeweils in den dreizehn zu betrachtenden Jahrgängen 14300 Patienten an der Psychiatrischen Klinik Jena stationär betreut worden.

9.2.1 Anzahl der Homosexuellen

In den Jahrgängen 1933 bis 1945 waren zwölf Patienten auf Grund eines Vergehens nach § 175 RStGB in der Psychiatrischen Klinik Jena stationär aufgenommen. Elf sollten psychiatrisch begutachtet werden.

Von 1946 bis 1958 waren 22 Patienten wegen Homosexualität in der Nervenlinik Jena stationär aufgenommen worden. Davon waren 20 Patienten zur Begutachtung dort eingewiesen.

9.3 Wortlaut der Diagnosen

In der ersten zu betrachtenden Zeitepisode 1933 bis 1945 lautete dreimal die Einzeldiagnose „Homosexualität“. Bei fünf weiteren Diagnosen standen nebst „Homosexualität“ noch weitere Diagnosen wie dreimal „Psychopathie“ und einmal der Nachtrag „(zurechnungsfähig)“ und einmal die Vordiagnose „traumatische Hirnschädigung“.

Weitere Diagnosen waren „homosexuell labiler Psychopath und Pfropfschizophrenie“, „Psychopathie, Verdacht auf Schizophrenie und schizoider Psychopath (§ 175)“ und „Homosexuelle Triebregung bei Arteriosklerosis cerebri“.

In den Jahrgängen von 1946 bis 1958 lautete viermal die Diagnose „Homosexualität“ und „vegetative Störung bei triebgestörter Psychopathie, Homosexualität“, „Homosexualität bei Unterbegabung“ sowie „haltloser, minderbegabter Psychopath, Neigung zur Homosexualität“, „triebgestörter Schwachsinniger (Homosexualität)“ und einmal lautete die Diagnose „sexuelle Triebstörung (Homosexualität, Sadismus bei leichter Debilität (Verdacht auf frühkindliche Hirnschädigung))“.

Jeweils einmal lautete die Diagnose „homosexuelle Handlungen“ und „homosexuelle Betätigung“. Der gleiche Patient wurde fünf Jahre später mit der Diagnose „Arteriosklerosis cerebri mit Wesensveränderung und Akromegalie“ in der Jenaer Psychiatrie begutachtet.

Achtmal umfasste die Diagnose Begriffe wie „Psychopath“ oder „psychopathisch“: „bisexuelle Triebstörung mit psychopathischen Wesenszügen“, „selbstunsicherer homosexueller Psychopath“, „Bisexualität (bei psychopathischer Persönlichkeit?)“, „willensschwacher selbstunsicherer Psychopath“, „zyclothymer, homosexueller Psychopath“, „haltloser, minderbegabter Psychopath, Neigung zur Homosexualität“

sowie „selbstunsicherer gehemmter, triebgestörter Psychopath (Sittlichkeitsdelikt, mildernde Umstände“). Zweimal fanden sich die Diagnosen „Schwachsinniger“: „primitiver, homosexueller Schwachsinniger“ und „triebgestörter Schwachsinniger (Homosexualität)“. Einmal stand neben einer Diagnose, die keine Sexualstörung enthielt, der Vermerk, dass ein Sittlichkeitsdelikt nach § 51 StGB vorliege; „zentrale Arteriosklerose mit Hypertonie und Hydrocephalus- Sittlichkeitsdelikt § 51“. Bei der Aktendurchsicht stellte sich heraus, dass es sich um eine Begutachtung des Patienten nach § 175 StGB handele.

9.4 Alter der Begutachteten

In den Jahrgängen zwischen 1933 und 1945 war das Durchschnittsalter der Begutachteten 41,6 Jahre. Der Median lag bei 39 Jahren.

Die genaue Verteilung ist in Tabelle 2 zu sehen.

Alle folgenden Tabellen unterliegen der gleichen Reihenfolge der Akten, sortiert nach dem Klinikaufenthalt der Begutachteten. Dies soll eine bessere Vergleichbarkeit der Tabellen untereinander gewährleisten.

Tabelle 2 Alter der Begutachteten 1933- 1945

Laufende Nummer	Alter
8	38 Jahre
14	34 Jahre
12	33 Jahre
10	50 Jahre
16	39 Jahre
17	20 Jahre
9	49 Jahre
18	53 Jahre
15	63 Jahre
13	35 Jahre
7	44 Jahre

Das Durchschnittsalter der Begutachteten aus den zu betrachtenden Jahrgängen von 1946 bis 1958 betrug 44,3 Jahre. Der Median betrug 44 Jahre. Die genaue Altersverteilung ist in Tabelle 3 zu sehen.

Tabelle 3 Alter der Begutachteten 1946- 1958

Laufende Nummer	Alter
6	58 Jahre
5	52 Jahre 57 Jahre
4	44 Jahre
2	44 Jahre
28	44 Jahre
26	51 Jahre
27	53 Jahre
23	37 Jahre
19	50 Jahre
24	40 Jahre
20	45 Jahre 49 Jahre
32	42 Jahre
25	43 Jahre
33	27 Jahre
34	23 Jahre
21	42 Jahre
22	38 Jahre
29	30 Jahre
30	70 Jahre
31	53 Jahre

9.5 Qualität der Gutachten

In diesem Abschnitt wird die Qualität der Gutachten mit Hilfe des Auswertungsbogen betrachtet.

9.5.1 Wortlaut der Diagnosen

Die Diagnosen in den Gutachten aus den Jahren 1933 bis 1945 waren alle medizinisch korrekt, im Sinne des damals verbindlichen Sprachgebrauches, formuliert.

In den Jahrgängen 1946 bis 1958 ließen sich bei zwei Diagnosen ein aus heutiger Sicht negativbehafteter Wortlaut finden: „primitiver, homosexueller Schwachsinniger“ und „triebgestörter Schwachsinniger (Homosexualität)“.

9.5.2 Unverhältnismäßige und aus heutiger Sicht diskriminierende Äußerungen in der Exploration

In der ersten zu betrachtenden Zeitepisode von 1933 bis 1945 konnte in fast allen Gutachten diskriminierende Passagen gefunden werden. In vielen dieser Gutachten wurde sehr genau exploriert und ein längerer Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik bewirkt, weil Akten aus anderen Kliniken angefordert wurden. In drei Akten konnten auch wertschätzende Formulierungen, die zu Gunsten für den Begutachteten ausgelegt werden können, gefunden werden. Unter anderem wurden die Vorzüge des Begutachteten (Nr. 15) aufgezeigt, dass er das Verdienstkreuz in Weltkrieg erhalten hatte (1). Bei einem anderen Patientenfall spricht der Gutachter (12) mit Achtung über den Begutachteten (Nr. 9) und bezeichnet ihn als „gebildete Persönlichkeit“.

In einem Fall nimmt der Gutachter (5) Partei für den Begutachteten und formuliert Aussagen wie, dass die Onanie des Patienten (Nr. 8) mit seinen Kameraden während des Krieges damals keine ungewöhnliche Erscheinung gewesen sei und dass der Begutachtete durch seine asthmatische Erkrankung in seinem Sexualtrieb gehemmt sein kann. Weiterhin spricht der Gutachter von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Begutachteten, billigt ihm den Schutz des § 51 aber nicht zu, sondern empfiehlt als Therapie die Kastration.

In einem anderen Gutachten (Nr. 16) spricht der Gutachter (1) in seinem Gutachten einen wichtigen differentialdiagnostischen Sachverhalt an. Er formuliert: „[...] daß eine Schizophrenie nicht vorliegt“ und in einer anderen Textpassage legt er sich fest, dass 1917 „[...] das schizophrenergiefärbte Zustandsbild [...] symptomatischen Ursprungs ist“ und „[...] durch [die] Hirnverletzung hervorgerufen [wurde].“

Bei einem Patientenfall (Nr. 9) fiel eine diskriminierende Äußerung auf, wo der Gutachter (12) formulierte: „[...] wie es denn möglich geworden sei, dass ein Mann von seinem Bildungsgrad, der ja im Leben sonst draußen gezeigt hat, dass er fähig ist, selbst Leistungen zu vollbringen, seine abnorme geschlechtliche Veranlagung in so unwürdiger Form zeigte.“

Bei einem Begutachteten (Nr. 13) äußert sich der Gutachter (1) in vorwurfsvoller Weise: „[...] wies man ihn auf die Art seines Verbrechens hin, dass in Anbetracht seines ärztlichen Berufes als besonders schwer zu sprechen [war] [...]“.

In einem Gutachten formuliert der Gutachter (3), dass der Begutachtete (Nr. 7) „an Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises leidet“. Begründet wird diese Diagnose nur mit seinem Lebenswandel.

In einem Gutachten ist die Formulierung „Schwachsinniger und haltloser Psychopath“ (Nr. 14) nur aus heutiger Sicht als diskriminierend zu werten.

In zwei Gutachten fanden sich auch aus damaliger Sicht herablassende Formulierungen wie: die Beschreibung des Begutachteten als „heruntergekommenen verwahrlosten Menschen“ (Nr. 18) und Äußerungen wie „[...] er versucht durch dummdreiste Lügen sich seiner Dienstpflicht zu entziehen [...]“ (Nr. 17).

Zu erwähnen bleibt, dass diese Ausdrücke in den jeweiligen Gutachten vereinzelt gefunden wurden und den übrigen Formulierungen in den Gutachten keine herabwürdigenden Äußerungen entnommen werden konnten.

In den betrachteten 21 Gutachten aus den Jahrgängen 1946 bis 1958 konnten bei vierzehn Patientengutachten medizinisch nicht korrekte Äußerungen gefunden werden. In drei Fällen wurden die Begutachteten mit dem Begriff „primitiv“ beschrieben (Nr. 24 und Nr. 34). Zum Beispiel „primitive Zeichnungen im Wartegg-Zeichentest“ (Nr. 32). In einem Gutachten fanden sich mehrere herablassende Formulierungen wie: „[...] kriecherische Liebenswürdigkeit und Glätte [...]“ und Bezeichnungen wie „weibisch“ (Nr. 4). Die restlichen 16 Gutachten waren frei von solchen aus heutiger Sicht eindeutigen negativen Äußerungen.

Bei dem Patientengutachten (Nr. 6) fand sich eine spekulative Äußerung zu Gunsten des Begutachteten. Der Begutachtete, Alter 58 Jahre, könne durch ein mildes Urteil der Richter auf eine Reifung seiner Persönlichkeit hoffen: „[...] könnte das Gericht es vertreten dem [Nr. 6] eine Chance zu geben [...] dann könnte die seelische Krise doch noch zu einer charakterlichen Spätreife kommen.“ Weiterhin argumentiert der Gutachter (3), dass der Begutachtete sich in einem Lebensalter befinde, in dem: „[...] bekanntlich auf Grund der Rückbildung der Drüsen [...] eine Neigung zu Sittlichkeitsverbrechen beobachtet werden kann.“ Zudem fehlte ein Internistischer Befund, der diese Behauptung stützte. In dem Gutachten Nr. 2 wurden vorschnelle Schlüsse dahingehend getroffen, dass die depressive Stimmung des Begutachteten durch das Strafverfahren ausgelöst wurde: „[...] während der Beobachtungszeit lässt sich bei ihm eine gewisse depressiv gefärbte Verstimmung feststellen, die als reaktiv durch das Verfahren ausgelöst anzusehen ist.“ Der Gutachter (9) stellt diese Äußerung

fest und wägt das nichtreaktive in seiner Begutachtung nicht ab. Im nächsten Patientengutachten (Nr. 28) ist das Gutachten in einer Stelle nicht ganz schlüssig. Der Gutachter (9) nimmt die Bewährung im Berufsleben in seine Argumentation dahingehend auf, dass dies berücksichtigt werden solle, um mildernde Maßnahmen zu begründen. Dieses Argument hat nichts mit der Sexualität des Begutachteten zu tun und ist für die Argumentation der Sexualstörung nicht bedeutsam. In einem weiteren Gutachten (Nr. 27) ist der begutachtende Arzt (9) in seiner Begutachtung voreingenommen: „die ihm zur Last gelegten Delikte sind nicht die einzigen dieser Art, wie man es erfahrungsgemäß bei derartigen Sittlichkeitsverbrechen bereits erwartet hätte.“ Weiterhin argumentiert der Gutachter etwas widersprüchlich, dass der Begutachtete: „[...] nicht so triebstark [sei], dass es ihm nicht möglich gewesen wäre, seinen Drang zu zügeln, denn er hatte jederzeit Gelegenheit einen Ausgleich im normalen Geschlechtsverkehr mit seiner Frau zu suchen.“

Des weiteren fällt bei diesem Gutachten auf, dass der Gutachter Druck auf den Begutachteten während der Exploration ausgeübt habe: „[...] auf energisches Vorhalten, weiß er von nichts [...]“.

Beim Patientenfall Nr. 19 ist auffällig, dass unter der Diagnose „Homosexualität“ begutachtet wird, allerdings im Abschlussgutachten eine Persönlichkeitsstörung als „schizoider asozialer Psychopath“ diagnostiziert wurde. In einem weiteren Gutachten (Nr. 20) begründet der Gutachter (13) den Willen im Berufsleben mit dem Willen im Triebleben, was nicht korrekt ist. (Gutachten 1958) In dem Gutachten aus dem Jahr 1954 des gleichen Begutachteten argumentiert der Gutachter (9) im Gegensatz zur damaligen Lehrmeinung, in dem er einer Heilung durch Kastration keinen Erfolg versprach. Damals galt die Kastration als Heilmethode für homosexuelle Triebstörungen. Außerdem fällt auf, dass der Gutachter seine abweichende Ansicht nicht begründet.

In der Begutachtung in einem weiteren Patientenfall (Nr. 25) fand sich ein Widerspruch in der Argumentation des Gutachters (9) der den Begutachteten als einen „triebstarke[n] Mensch[en]“ beschreibt und gleichzeitig die Anwendung des § 51 ablehnt, da er sich „[...] beherrschen können [muss]“.

Weiterhin zeigte sich bei einer Begutachtung (Nr. 33), dass der begutachtende Arzt (7) die Ergebnisse der angeordneten Rechentests und dem Wartegg-Zeichentest stark negativiert mit Adjektiven wie „erheblich“ und „ausgeprägt“, obwohl die Testergebnisse

nicht allzu schlecht ausfielen. Widersprüchlich dazu hieß es in dem psychischen Befund, dass sich die Denkw Zusammenhänge als folgerichtig zeigten. Außerdem findet sich in dem Gutachten der Widerspruch, dass der Begutachtete nach § 51 Abs. 2 StGB mit einer erheblichen Verminderung der Einsicht in seine Tat verurteilt wurde, obwohl er sich selbst bei der Justiz angezeigt hatte.

Bei dem Gutachten des Patientenfalls Nr. 22 fiel bei dessen Auswertung auf, dass der Gutachter (11) für das Nichtzusprechen einer Milderung durch § 51 StGB keinerlei Begründung in seiner Beurteilung lieferte.

Des Weiteren fand sich im Patientengutachten Nr. 30 eine Übertreibung in dem Sinne, eines: „hochgradigen psychischen Defekt“ ohne dass der Gutachter (6) eine Begründung für die Beurteilung angab. Der Gutachter sprach außerdem von einer erheblichen Hirnaderverkalkung, die aus einer Augenhintergrundspiegelung diagnostiziert wurde. Diese Untersuchungsmethode ließ nach damaligem Wissen, keine hinreichenden Rückschlüsse auf die Hirngefäße zu.(Ewald 1954, Gruhle 1952) Erneut ist zu erwähnen, dass in der Begutachtung lediglich einzelne Textpassagen negativ bei der Qualitätsauswertung der Gutachten auffielen und der Sprachgebrauch bei der Formulierung aus heutiger Sicht betrachtet wurde. Dennoch fanden sich auch einzelne Textabschnitte, die auch aus damaliger Sicht als diskriminierend und unverhältnismäßig eingestuft werden können.

9.5.3 Begutachtende Ärzte

Die Begutachtung in den 24 zu betrachtenden Jahrgängen wurde von folgenden Ärzten in der Psychiatrischen Klinik Jenas vorgenommen:

- von Keiser
- Graf von Keyserlingk
- Knittel
- Kochendörfer
- Kühn
- Lange
- Lemke
- Mende
- Sayk
- Schmidt

- Schulte
- Stöhr
- Werner

Ein Gutachten konnte keinem Arzt zugeordnet werden. Lediglich die Information, dass es ein Assistenzarzt gewesen sei, konnte herausgefunden werden. Die Unterschrift des Direktors der Psychiatrischen Klinik fehlte ebenfalls.

Zur Anonymisierung wurden den begutachteten Ärzten per Zufallslos eine Nummer von 1 bis 14 zugeordnet. Die jeweilige Nummer wird zur Betrachtung und Auswertung der Gutachten in der hiesigen Dissertation verwendet.

9.5.4 Milderung durch § 51

Im folgende Abschnitt wird tabellarisch gezeigt, für welche Begutachtete eine Strafmilderung nach § 51 Abs. 1 oder § 51 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuches durch den Gutachter angeraten wurde.

Tabelle 4 Anwendung § 51 RStGB 1933- 1945

Laufende Nummer	Anempfehlung § 51 RStGB
8	Nein
14	Ja, § 51 Abs. 1
12	Nein
10	Ja, § 51 Abs. 2
16	Ja, § 51 Abs. 1
17	Nein
9	Nein
18	Ja, § 51 Abs. 2
15	Ja, § 51 Abs. 2
13	Nein
7	Ja, § 51 Abs. 2

Bei den elf begutachtenden Patientenfällen aus den Jahrgängen 1933 bis 1945 sprach sich bei sechs Begutachteten der Gutachter für eine Strafmilderung nach § 51 RStGB aus.

Tabelle 5 Anwendung § 51 StGB 1946- 1958

Laufende Nummer	Anempfehlung § 51 StGB
6	Ja, § 51 Abs. 2
5	Nein Ja, § 51 Abs. 2
4	Nein
2	Ja, § 51 Abs. 2
28	Nein
26	Nein
27	Nein
23	Nein
19	Ja, § 51 Abs. 2
24	Ja, § 51 Abs. 2
20	Nein Nein
32	Nein
25	Nein
33	Ja, § 51 Abs. 2
34	Nein
21	Ja, § 51 Abs. 2
22	Nein
29	lediglich mildernde Umstände empfohlen
30	Ja, § 51 Abs. 1
31	Ja, § 51 Abs. 2

In dem Zeitabschnitt 1946 bis 1958 wurden von den 21 Begutachtungen zur Homosexualität bei zehn Begutachteten eine Milderung nach § 51 StGB vom begutachtenden Arzt befürwortet.

9.5.5 Gutachterliche Versuche, das richterliche Urteil vorwegzunehmen

In diesem Abschnitt wird untersucht, ob der begutachtende Arzt mit seinem Gutachten den Richter in seiner Entscheidungsfindung hinsichtlich einer Strafmilderung nach § 51 des Strafgesetzbuches beeinflusst haben könnte.

In den Jahrgängen 1933 bis 1945 war in lediglich vier von elf Gutachten kein Anhalt gefunden worden, dass der Arzt den Richter in irgendeiner Art und Weise beeinflusst. In den Patientenfall Nr. 8 erscheint die Beurteilung des Gutachters (5) vorschnell: „Sein Vergehen gibt er ganz offen zu, verschweigt nichts und beschönigt nichts.“ Er hinterfragt die Aussagen des Begutachteten nicht und nahm diese unkritisch in seine Begutachtung auf. So zum Beispiel sehe er die vom Begutachteten berichtete Onanie mit seinen Kameraden während des Krieges als normal. Der Gutachter schreibt:

„während des Krieges und Gefangenschaft sei es zu exzessiver Onanie mit Kameraden gekommen, was ja damals eine ganz allgemeine- keineswegs ungewöhnliche Erscheinung war.“ Man erhielt den Eindruck, dass der begutachtende Arzt Anteilnahme am Begutachteten zeigte und zu Gunsten des Patienten das Gutachten verfasst. Mit seinen nicht korrekten Formulierungen in dem Gutachten könnte er den Richter in seiner Entscheidungsfindung beeinflusst haben.

In einem anderen Gutachten (Nr.12) sprach der Gutachter sich gegen den Wunsch des Begutachteten aus, sich einer Kastration zu unterziehen. Der Gutachter (1) riet in seinem Gutachten, erst die Haftstrafe abzuwarten, ob eine Besserung erzielt wird. Weiterhin wurde in dem Gutachten eines Begutachteten (Nr. 10) von dem zuständigen Arzt (1) ein Brief an das Gericht geschrieben, wo die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden soll, sodass der Begutachtete seine abnorme Triebrichtung bekämpfen kann: „[Er] muss versuchen durch besondere Willensanstrengung seine abnorme Triebrichtung zu bekämpfen. Wahrscheinlich wird ihm dies erleichtert werden, wenn er die noch verbüßende Strafe immer als Damoklesschwert über sich spürt. Aus diesem Grund könnte man eine langdauernde Bewährungsfrist befürworten.“

In einem weiteren Gutachten (Nr.16) finden sich Formulierungen wie „[...] mit weiteren sexuellen Straftaten zu rechnen ist“ und „[...] ist die Internierung [der] sicherster Weg, weiteren Straftaten vorzubeugen“ sowie „[i]m Interesse des hirnerkrankten [Nr. 16] erscheint uns eine Erörterung der Frage ob nicht eine Entmannung genügend Erfolg verspricht.“ Mit diesen Aussagen gibt der Gutachter (1) aus heutiger Sicht dem Richter bereits eine Meinung vor.

Ein weiteres Beispiel für eine Beeinflussung des Richters ist Fall Nr. 9. In dem Gutachten finden sich Aussagen wie: „[...] voll verantwortlich zu machen ist.“ Der Arzt (12) nimmt damit das Urteil der Schuldfrage dem Richter vorweg. Außerdem fand sich in diesem Gutachten eine unverhältnismäßig entschiedene Prognose. In dem Gutachten wird von einer „krankhaften Triebanlage“ gesprochen und zugleich, dass der Begutachtete sich nach Verbüßung einer hohen „Freiheitsstrafe weiterhin nicht mehr gleichgeschlechtlich betätigen wird.“

Wie bereits in 9.6.3 aufgeführt, war das Gutachten des Begutachteten Nr. 13 von der unangemessenen Formulierung, dass diese Straftat umso schwerer gilt, da der Begutachtete ein Arzt sei, geprägt. Diese Äußerung kann nach hiesiger Sicht als eine Beeinflussung des Richters gewertet werden.

Im einem Patientengutachten (Nr. 7) findet sich die Formulierung „die Straftat ist milder

zu beurteilen.“ Auch hier nimmt der Gutachter (1) das Urteil des Richters zum Teil vorweg.

In den 20 zu begutachtenden Patientenfällen aus der Episode 1946 bis 1958 konnten in zwölf von 21 Gutachten keine Beeinflussungen des Richters gefunden werden. Die Schwierigkeit, so eine Textpassage im Nachhinein zu deuten, ergibt sich aus folgendem Beispiel: Es zeigte sich in dem Gutachten des Patientenfalls Nr. 29, dass der Gutachter (7) die eigene Unsicherheit nicht verbirgt: „Es ist eine sehr schwierige Frage, ob bereits eine erhebliche Verminderung der Willensbestimmung und Handlung vorliegt. Es liegt ein Grenzfall vor.“ „Wir raten dazu bei der Beurteilung [...] mildernde Zustände zu belassen.“

In einem Gutachten zu der Patientenakte Nr. 6 bedient sich der Gutachter (3) der Formulierung „[...] § 51 ist anzuempfehlen.“ Dies zu beurteilen ist Aufgabe des Richters. Außerdem finden sich Aussagen in dem Vorgutachten wie: „[...] könnte das Gericht es vertreten dem (Nr. 6) eine Chance zu geben [...] dann könnte die seelische Krise doch noch zu einer charakterlichen Spätreife kommen.“ Wenn man bedenkt, dass der Begutachtete 58 Jahre alt ist, scheint diese Aussage fraglich.

In dem Gutachten des Patientenfalls Nr. 2 sieht der begutachtende Arzt (9) die Opfer als die Schuldigen in diesem Fall, weil sie laut Aussagen des Begutachteten ihn verführt haben: „zweifellos bestand bei (Nr. 6) eine Neigung zur Homosexualität und gelegentlich wird bei infantiler Konstitution durch Verführung, wie sie hier durch die Jungen erfolgte, eine latente Homosexualität manifestiert.“

In einem Gutachten (Nr. 28) empfiehlt der Gutachter (9) auf eine Milderung der Strafe mit der Begründung, dass sich der Begutachtete im Berufsleben bewährt hatte. Dies ist in einer Beurteilung zu seiner Sexualstörung wahrscheinlich nicht von Belang. Im Gegensatz dazu begründete der Gutachter (9) im Patientenfall Nr. 20 den § 51 StGB nicht anzuempfehlen, damit, dass der Begutachtete „im Beruf zuverlässig und gewissenhaft gearbeitet [hat]“ und der Gutachter den Willen im Berufsleben mit dem Willen im Sexualtrieb vergleicht.

Weiterhin zeigte ein Gutachten des Patientenfalls Nr. 24 wieder eine Beeinflussung des Richters mit der Aussage: „[§ 51 StGB] muss zugebilligt werden.“ (2)

In dem Patientenfall Nr. 32 nimmt der Gutachter (9) das Urteil erneut vorweg: „[...] kann nicht zugebilligt werden.“

In einem anderen Gutachten (Nr. 33) heißt es: „[...] halten wir die Unterbringung in

eine Heil- und Pflegeanstalt für unbedingt erforderlich.“ Auch diese Aussage kann als Beeinflussung des Richters angesehen werden.

9.5.6 Seitenzahlen der Gutachten

In Tabelle 6 und 7 ist die Länge der Gutachten der jeweiligen Zeitepisode aufgelistet.

Tabelle 6 Seitenanzahl der Gutachten 1933- 1945

Laufende Nummer	Anzahl der Seiten der Gutachten
8	14 Seiten
14	15 Seiten
12	17 Seiten
10	20 Seiten
16	46 Seiten
17	14 Seiten
9	31 Seiten
18	29 Seiten
15	16 Seiten
13	33 Seiten
7	27 Seiten

Der Median betrug 20 Seiten.

Tabelle 7 Seitenanzahl der Gutachten 1946- 1958

Laufende Nummer	Anzahl der Seiten der Gutachten
6	14 Seiten
5	1/2 Seite 12 Seiten
4	16 Seiten
2	14 Seiten
28	13 Seiten
26	24 Seiten
27	8 Seiten
23	9 Seiten
19	22 Seiten
24	16 Seiten
20	9 Seiten 7 Seiten (bei ambulanter Vorstellung)
32	9 Seiten
25	9 Seiten
33	13 Seiten
34	10 Seiten
21	20 Seiten
22	14 Seiten

29	15 Seiten
30	16 Seiten
31	15 Seiten

Der Median für die zweite Zeitepisode betrug 13,5 Seiten.

9.5.7 Zusätzlich vom Begutachteten angebotene Informationen, die vom Arzt erfasst wurden

Sowohl in den Patientenakten aus den Jahren 1933 bis 1945 als auch in den Akten von 1946 bis 1958 konnten keine Hinweise gefunden werden, dass die Begutachteten sich mit Briefen oder Ähnlichem, welche Informationen für die Begutachtung enthalten haben könnten, an den begutachtenden Arzt wandten.

9.5.8 Vertrauensverhältnis Gutachter/ Begutachteter/ Familie des Begutachteten

In den Patientenakten aus den Jahrgängen 1933 bis 1945 fanden sich in sechs Krankenakten Briefe an den begutachtenden Arzt. Bei der Patientenakte Nr. 14 befand sich ein Brief des Begutachteten an den Arzt in dem er dankt, dass er auf Nachfrage auf eine andere Station verlegt wurde: „[...] nehmen Sie bitte für die schnelle Verlegung nach Männer III, meinen Dank entgegen.“ Dies kann für ein vertrautes Verhältnis zwischen Arzt und Begutachteten sprechen.

In der Akte des Begutachteten Nr. 12 fand sich ein Brief vom Rechtsanwalt des Patienten an den Gutachter mit der Bitte, dass er zur Verhandlung erscheinen soll, auch wenn er nicht geladen ist, um dort erneut über die Veranlagung des Begutachteten zu sprechen und um Milderung vor Gericht zu erreichen.

Des Weiteren wurden in der Akte des Begutachteten Nr. 16 drei Briefe gefunden. In einem Brief an den Direktor der Psychiatrie wurde der Wunsch geäußert, dass sich ein anderer Gutachter dem Fall des Begutachteten annimmt. Dieser Bitte wurde nachgekommen und der Gutachter gewechselt. Ein weiterer Brief war von dem Schwager des Begutachteten an den Gutachter geschickt worden, in den er Korrespondenzen beilegte, die beweisen sollten, dass der Begutachtete vor seiner Hirnverletzung für Mädchen schwärmte. Außerdem schrieb der Schwager, dass sich der Begutachtete in der Klinik wohlfühle. Ein weiterer Brief enthielt eine Danksagung im Namen der gesamten Familie an den Gutachter für sein Gutachten. Bei der Patientenakte Nr. 15 fand sich ein Brief von der Ehefrau des Begutachteten an den

begutachtenden Arzt, in dem sie den Gutachter bittet, an der Verhandlung teilzunehmen und ihren Ehemann vor dem Gefängnis bewahren solle: „[...] bitte Sie herzlich um Ihre Güte, meinen Mann vor dem Gefängnis zu bewahren.“

In zwei Patientenakten fanden sich Briefe von den Begutachteten an den Gutachter. In dem Brief aus Akte Nr. 13 bittet der Begutachtete den Arzt ihm seine Sachen nachzusenden. Begutachteter Nr. 7 wandt sich an den Oberarzt mit der Nachfrage, ob er ihm Arbeit in der Klinik geben könne.

In der Patientenakte Nr. 8 und Nr. 9 finden sich Formulierungen in dem Gutachten, dass der Gutachter Anteil am Schicksal des Begutachteten nimmt: „[...] er [Begutachteter Nr. 8] leidet selbst darunter und schämt sich.“

In den Patientenakten aus den Jahrgängen 1946 bis 1958 gab es lediglich in drei Fällen Briefe an den Gutachter. Begutachteter Nr. 2 schrieb einen Brief an den begutachtenden Arzt und bat ihn um Hilfe.

Begutachteter Nr. 27 schrieb mehrere Briefe an den Gutachter: Der Begutachtete habe sich „oft an ihn gewandt“. Außerdem schilderte er die Kriegszeit, wie er sie erlebte und schrieb in seinen Briefen an den Gutachter, dass er die Vergebung Gottes erbitte.

Weiterhin gab es in der Patientenakte des Begutachteten Nr. 5 einen kurzen Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt des Begutachteten und dem Gutachter: „[...] es wäre mir lieb, wenn das Gutachten so gefasst werden könnte, dass auch die Schutzbestimmung des 1. Absatzes des § 51 StGB unter Umständen möglich und anwendbar wäre. Da der Abbau der seelischen Persönlichkeit und Defektzustand festgestellt worden sind, müsste man doch eigentlich auch von zeitweiligen Bewusstseinsstörungen und Störungen der Geistestätigkeit sprechen können, die besonders das Sexualleben beeinflusst haben und als Krankheitserscheinung zu bezeichnen sind. Daraus könnte folgen, dass eine krankhafte, anormale Sexualbetätigung ohne klares Bewusstsein, auf jeden Fall ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit, infolge ihres auf einen krankhaften Abbau des Geistes zurückgehenden Ursprungs erfolgt ist. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre Beurteilung etwas ausführlicher in dem vorstehend angedeuteten Sinne gestalten könnten“ Hier fand sich ein Beispiel dafür, dass der Jurist Einfluss auf die ärztliche Entscheidung nehmen wollte. Der Gutachter antwortete handschriftlich darunter: „[...]“

Anwendung des § 51 Abs 1 nicht für berechtigt halte, fällt nicht (nicht lesbar) und konnte darüber Auskunft geben“.

9.5.9 Dauer des Klinikaufenthaltes

Die homosexuellen Begutachteten, die zwischen 1933 und 1945 in der Nervenlinik Jena stationär behandelt wurden, verbrachten im Durchschnitt 34 Tage in der Nervenlinik. Der Median betrug 36 Tage.

Tabelle 8 zeigt die Aufenthaltsdauer der Begutachteten.

Tabelle 8 Klinikaufenthalt 1933- 1945

Laufende Nummer	Klinikaufenthalt
8	34 Tage
14	36 Tage
12	43 Tage
10	46 Tage
16	34 Tage
17	18 Tage
9	36 Tage
18	28 Tage
15	22 Tage
13	36 Tage
7	43 Tage

Im Zeitraum zwischen 1946 und 1958 waren die zur Homosexualität zu begutachtenden Patienten durchschnittlich 33 Tage in der Psychiatrie Jena stationär. Der Median lag bei 30 Tagen.

Tabelle 9 zeigt die Verteilung der Aufenthaltsdauer.

Tabelle 9 Klinikaufenthalt 1946- 1958

Laufende Nummer	Klinikaufenthalt
6	9 Tage
5	5 Tage 31 Tage
4	64 Tage
2	49 Tage
28	43 Tage
26	29 Tage
27	28 Tage
23	30 Tage

19	38 Tage
24	20 Tage
20	60 Tage ambulante Vorstellung
32	28 Tage
25	30 Tage
33	19 Tage
34	40 Tage
21	23 Tage
22	36 Tage
29	46 Tage
30	24 Tage
31	34 Tage

9.5.10 Nachweise weiterer körperlicher Untersuchungen

In den betrachtenden Jahrgängen 1933 bis 1945 wurden bei drei Begutachteten keine weiteren körperlichen Untersuchungen während des Klinikaufenthalts veranlasst.

In Tabelle 10 sind die Untersuchungen aus den Jahrgängen 1933 bis 1945 dargestellt:

Tabelle 10 Untersuchungen 1933- 1945

Laufende Nummer	Untersuchungen
12	Laboruntersuchung: Urin, Röntgen
10	Röntgen, Anforderung der internistischen Akte aus Benndorf
16	Anforderung der Schulleistungen und Patientenakten aus Rostock (sexuelle Handlung an Kindern) und Krankenakte aus Heidelberg, PEG, Laboruntersuchung: Urin, Röntgen
17	Internistischer Befund, Laboruntersuchung: Urin, Röntgen Thorax und Schädel, PEG, Anforderung der Gerichtsakten zur Einsicht
18	Laboruntersuchung, Konsil Innere, HNO und Augenklinik, Liquoruntersuchung, Röntgen Schädel, Schulakten und Strafakten zur Begutachtung angefordert
15	Internistische Untersuchungen ausführlich (Intelligenzprüfung, Wassermannreaktion), Röntgen
13	Konsil Augenklinik und Innere

7	Internistische Untersuchungen, Psychischer Status ²⁸ , Röntgen, PEG
---	--

In den Jahrgängen 1946 bis 1958 wurden alle Begutachteten während ihres Klinikaufenthalts verschiedenen Untersuchungen unterzogen. Die Untersuchungen sind in Tabelle 11 aufgelistet:

Tabelle 11 Untersuchungen 1946- 1958

Laufende Nummer	Untersuchungen
6	Röntgen Schädel, Anforderung der Gerichtsakten
5	Trinkversuch, Insulintest, Bakteriologie, Adrenalintest, Blutbild, Liquoruntersuchung, Laboruntersuchung: Urin, Konsil Innere und Augenklinik
4	Laboruntersuchung: Urin, Intelligenzprüfung, Selbstschilderung des Begutachteten, Psychischer Status, internistische Untersuchungen
2	Internistische Untersuchungen, Laboruntersuchung: Urin, Röntgen
28	Internistische Untersuchungen, Liquoruntersuchung, Bakteriologie, Psychischer Status
26	Liquoruntersuchung, Blutbild, Röntgen Thorax, Konsil Innere
27	Konsil HNO, Röntgen Thorax, Blutbild, Liquoruntersuchung, Bakteriologie, EEG, Psychischer Status
23	Röntgen Thorax, Blutbild, Psychischer Status
19	PEG, Röntgen Schädel und Thorax, Rohrschachtest, Laboruntersuchung
24	Röntgen Thorax, Wartegg- Zeichentest, Blutbild, Adrenalintest, Insulintest, Bakteriologie, Liquoruntersuchung
20	Blutbild, Röntgen Thorax, Insulintest, Bakteriologie
32	Wartegg- Zeichentest, Internistische Untersuchungen, Psychischer Status, Bakteriologie, Röntgen Thorax, Adrenalintest, Blutbild

²⁸ Fragebogen zum Psychischen Status, in Jena entwickeltes Formular

25	Röntgen Thorax, Blutbild, Liquoruntersuchung, Adrenalintest, Insulintest
33	Konsil Augenklinik, PEG, EEG, Psychischer Status, Bakteriologie, Wartegg- Zeichentest, Adrenalintest, Liquoruntersuchung
34	Röntgen Thorax, Psychischer Status, Adrenalintest, Wartegg- Zeichentest, Blutbild, Konsil HNO
21	Blutbild, Bakteriologie, Wartegg- Zeichentest, internistische Untersuchungen, Röntgen Thorax, EEG, Psychischer Status
22	Wartegg- Zeichentest, Blutbild, Adrenalintest, Psychischer Status
29	Blutbild, Röntgen Schädel und Thorax, Bakteriologie, PEG, Insulintest, Adrenalintest, Wartegg- Zeichentest
30	Röntgen Schädel und Thorax, Blutdruckuntersuchung, EEG, Wartegg- Zeichentest, Liquoruntersuchung, Psychischer Status, Blutbild
31	Bakteriologie, Konsil Hautklinik, Blutbild, Röntgen Schädel, PEG, EEG, Liquoruntersuchung, Rohrschachtest, Wartegg- Zeichentest, Adrenalintest, Psychischer Status

9.5.11 Therapieempfehlungen

In den Jahrgängen von 1933 bis 1945 wurde bei einem Begutachteten eine Therapieempfehlung vom begutachtenden Arzt ausgesprochen.

Beim Begutachteten Nr. 8: „Der § 51 RStGB findet für ihn keine Anwendung, doch ist [Nr. 8] als vermindert zurechnungsfähig anzusehen. Zum Zweck der Heilung wird Kastration empfohlen.“

In den betrachtenden Jahrgängen 1946 bis 1958 wurde bei sechs Begutachteten eine Therapieempfehlung seitens des Gutachters anempfohlen.

Bei den Begutachteten Nr. 19, Nr. 24 und Nr. 33 sprach sich der Gutachter für die Notwendigkeit einer Unterbringung in einer Landesheil- und Pflegeanstalt aus. Ebenfalls wurde beim Begutachteten Nr. 29 eine Anstaltsunterbringung vom

begutachtenden Arzt angeraten.

Beim Begutachteten Nr. 30 wird vom Gutachter eine häusliche Überwachung oder die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim vorgeschlagen.

Um Rückfälle zu vermeiden, wird beim Begutachteten Nr. 5 eine häusliche Überwachung vom Gutachter empfohlen.

10 Diskussion der Ergebnisse

Gesamtzahl der Begutachteten

Die Anzahl der Jahrgangsakten in den jeweils dreizehn zu betrachtenden Jahrgängen, die in der Psychiatrischen Klinik Jena betreut wurden, waren etwa gleich. Dies ermöglicht einen guten Vergleich der beiden zu betrachtenden Zeitepisoden.

Anzahl der Begutachteten mit der Diagnose Homosexualität oder synonymen Diagnosen

In den Jahrgängen zwischen 1933 und 1945 wurden elf Patienten, von 1946 bis 1958 20 Patienten wegen eines Vergehens nach § 175 des Strafgesetzbuches in der Psychiatrischen Klinik Jena begutachtet.

Die niedrigeren Fallzahlen in der Zeitepisode des Nationalsozialismus erscheinen vor dem Hintergrund, dass der § 175 RStGB um zwei weitere Absätze ergänzt und dass durch den Wegfall des Kriteriums der beischlafähnlichen Handlungen der Straftatbestand ausgeweitet wurden, unerwartet. Mit dem Hintergrund des politischen Umschwungs seit 1933 und den damit verbundenen Änderungen im Gesetzestext des § 175 RStGB, der Gründung der „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ und dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“, welches ab 1942 eine Todesstrafe für Homosexuelle vorsah, verschärfte man die Verfolgung homosexueller Straftäter.

Möglich ist, dass die Anzahl der nach § 175 RStGB verurteilten Männer in Jena höher liegt. Beziehungsweise dass die Fallzahlen der nach § 175 und § 175a RStGB verurteilten Männer über der Anzahl der begutachteten Fälle liegen.

Betrachtet man die Jahrgänge vor 1933, so sieht man, dass die Fallzahlen der begutachteten Patientenfälle nach § 175 des Strafgesetzbuches viel niedriger waren: von 1871 bis 1922 ließen sich zwei Patientenfälle finden, die in der Psychiatrischen Klinik Jena erfasst wurden. Drei weitere Fälle fanden sich im Kriegsarchiv der Soldaten des 1. Weltkrieges mit der Diagnose „Dissexualität“. In den Jahrgängen zwischen 1923 und 1932 fand sich nur eine Akte. Ein deutlicher Anstieg der begutachteten Patientenfälle nach § 175 RStGB ab dem Jahr 1933 ist in der Psychiatrischen Klinik Jena demnach zu verzeichnen.

In der Zeitepisode 1946 bis 1958 wurden mehr Akten gefunden als während der betrachteten Zeit des Nationalsozialismus, obwohl die Potsdamer Konferenz im Juli 1945 die nationalsozialistischen Gesetze revidierte.

Möglich wäre, dass in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg weiterhin Homosexualität nach § 175 und § 175a StGB verfolgt wurde. Dies könnte den Ursprung darin haben, dass der Alliierte Kontrollrat zwar die Gesetzgebung von nationalsozialistischem Gedankengut befreien wollte, allerdings die Änderung des „Unzuchtsparagrafen“ in der Nachkriegszeit erstmal keine Priorität besaß. In Thüringen wurde unter sowjetischer Besatzung die §§ 175 StGB in ihrer Fassung von 1933 als nicht mehr anwendbar erklärt und § 175 StGB in seiner Fassung von 1871 wieder als anzuwenden galt; § 175a StGB wurde liberalisiert. (Siehe Kapitel 4)

Fortan wurden nur beischlafähnliche Handlungen strafverfolgt und nach § 175a StGB solche, die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl der Werktätigen verletzte. Dies bot dem Richter mehr Spielraum in seiner Beurteilung. Dieses sehr subjektive Kriterium zur Anwendung des § 175a StGB könnte eine Ursache für diese erhöhten Zahlen der Begutachteten sein.

Weiterhin könnte davon ausgegangen werden, dass judikative und exekutive Instanzen zu Beginn der Besatzungszeit und darüber hinaus noch von nationalsozialistischen Gedankengut geprägt waren und sich in Bezug auf das Strafgesetzbuch nach dieser Ideologie weiterhin zunächst gehandelt wurde. Auch wenn die Entnazifizierung konsequent war, mussten gewisse Stellen nach Kriegsende und darüber hinaus besetzt werden und das könnte so eventuell zu den erhöhten Zahlen der wegen Homosexualität zu begutachteten Personen in Jena mit beigetragen haben. Zu erwähnen ist, dass dies lediglich Überlegungen sind und die Entnazifizierung in der hiesige Dissertation nicht in Frage gestellt wird.

Die höheren Fallzahlen im Vergleich zur Zeit des Nationalsozialismus könnten auch damit erklärt werden, dass die Anzahl nach 1945 der nach §§ 175 StGB Verurteilten in Jena als geringer einzuschätzen ist. Ein Grund dafür könnte sein, dass vor 1945 ein anderes Polizeirecht herrschte. Durch die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ und dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ konnten Homosexuelle zur Zeit des Nationalsozialismus auch ohne fachärztliche Begutachtung verfolgt werden. Ob die Betroffenen regelmäßig einer Begutachtung unterzogen wurden, scheint hinter dem geschichtlichen Aspekt fraglich.

Weiterhin ist möglich, dass Homosexuelle sich seit der Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft weniger verborgen haben, weil sie sich sicherer fühlten und es deswegen zu häufigeren Inhaftierungen kam.

Ein weiterer Grund der erhöhten Patientenzahlen zur Begutachtung nach 1945 könnte darin liegen, dass die Prüfung der Verfahren gegen Straftaten der §§ 175 durch die Staatsanwaltschaft ein Ausdruck der Sorgsamkeit des bedachteren Rechtsbewusstseins war.

Betrachtet man die Jahrgänge zwischen 1959 und 1976 so ist ein starker Einschnitt in den Patientenfällen, die nach § 175 StGB begutachtet werden sollten, zu erkennen. Nur ein Fall konnte aus dem Aktenkontingent der Psychiatrischen Klinik Jena herausgefiltert werden und dies war lediglich ein Zufallsbefund, da die Diagnose nicht auf einen homosexuellen Straftatbestand schließen lässt: „vorzeitiger Hirnabbau bei Arteriosklerosis cerebri“. Das Gutachten befasst sich mit der Beurteilung des Patienten auf Grund einer homosexuellen Handlung, als deren Ursache eine Gefäßsklerose diagnostiziert wurde. Im Gutachten heißt es: durch „[...] starke Hirnabbauerscheinungen, die sich infolge einer Gefäßsklerose [zurückführen] lassen. Dies zeigt sich unter anderem in einer Minderung der höheren Gefühlsregung, der Urteils- und Steuerungs- und Kritikfähigkeit, in einer Abstumpfung der sittlichen und im Nachlassen der Hemmungsimpulse, was sich besonders in der Triebhandlung dem jugendlichen T. gegenüber ausgewirkt hat.“ Der Gutachter empfiehlt mildernde Umstände wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit: „Dieser Abbau der höheren Persönlichkeit [...] ist so ausgeprägt, dass ihm Krankheitswert zukommt und dem Beschuldigten gerade auch zum Zeitpunkt der Tat in seine Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt hat. Deshalb halten wir von neurologisch und psychiatrischer Seite die Anwendung des § 16 StGB für diese Delikte als gegeben.“ Eine mögliche Erklärung für den Einschnitt der Anzahl der Gutachten wäre, dass in den 1960er Jahren eventuell die Diagnose einer Homosexualität nicht mehr auf dem Patientenaktendeckblatt vermerkt wurde und aus gewissen fortschrittlichen Aspekten homosexuelle Straftaten unter anderen Diagnosen begutachtet wurden. Diese eine Akte könnte ein Beispiel sein, dass Homosexuelle begutachtet wurden, jedoch durch eine Maskierung der Diagnose nicht auffielen. Die Ausnahme ist diese einzelne Akte.

Wortlaut der Diagnosen

Im Zeitraum zwischen 1933 und 1945 gab es neben der einfachen Diagnose „Homosexualität“ noch erweiterte Diagnosen wie zum Beispiel mit dem Zusatz „Psychopathie“ oder „Psychopath“. In der Literatur, welche in dieser Zeitepisode verfasst wurde, wird vermehrt von „Psychopathen“ gesprochen, wenn es um das Thema Homosexualität geht, wie in dem Lehrbuch von Bostroem/Lange oder dem Leipziger Kommentar aus dem Jahr 1944.(Bostroem 1943, Ebermayer et al. 1944) Weiterhin wird in jeweils einem Fall eine Hirnschädigung und Arteriosklerosis cerebri mitgenannt. Die Betrachtung der Literatur während des Nationalsozialismus zeigt, dass als eine Ursache der Homosexualität eine organische Schädigung verantwortlich gemacht wurde. R. Lemke war ein Vertreter dieser Theorie und außerdem einer der Gutachter der in diesen beiden Zeitepisoden die Patientenfälle zur Begutachtung in Jena übernahm. Damals waren organische Ursachen ein Argument gegen die freie sexuelle Willensbestimmung des Betroffenen.

Aus heutiger Sicht ist ein cerebrovaskuläres oder ein traumatisches Ereignis für die Erklärung eines homosexuellen Verhaltens eher nicht als Ursache anzusehen.

Betrachtet man die Zeitperiode von 1946 bis 1958, treten neben einer Diagnose, die einen wortverwandten Begriff der „Homosexualität“ enthielt, zusätzlich gehäuft Diagnosen wie beispielsweise „Psychopathie“ oder „psychopathisch“ auf. Dies tritt vermehrt in den Patientenfällen aus der zweiten Zeitepisode auf. Auch hier wird die Ursache in der damaligen Einteilung der psychischen Erkrankungen liegen.

In einem Fall lautet die Diagnose „zentrale Arteriosklerose mit Hypertonie und Hydrocephalus“. Auch in diesem Zeitabschnitt gibt es Mediziner, die von einer Auslösung einer Homosexualität durch organischen Faktoren ausgegangen sind.

Alter

Bei der Betrachtung des Alters der Begutachteten aus den beiden zu vergleichenden Zeitperioden, ist zu erkennen, dass Begutachtete aus allen Altersgruppen zwischen 20 und 70 Jahren zur Begutachtung in der Psychiatrischen Klinik Jena vertreten waren. Bei beiden zu vergleichenden Zeitabschnitten lag das Durchschnittsalter bei Anfang 40.

Dieses Ergebnis ist nicht ungewöhnlich und eine Häufung eines Altersabschnittes der Begutachteten in einem der beiden Jahrgänge wurde auch nicht erwartet.

Qualität der Gutachten

Wortlaut der Diagnosen

Die Diagnosen waren in beiden Zeitepisoden, im Sinne des damaligen Sprachgebrauches, korrekt formuliert. Die aus heutiger Sicht negativ behafteten Formulierungen einiger Diagnosen, sind mit dem Hintergrund der zeitgenössischen Literatur beider zu betrachtenden Zeitabschnitten zu relativieren und nicht als diskriminierend einzustufen. Trotzdem kann der Begriff „primitiv“ auch aus damaliger Sicht als unverhältnismäßige Diagnosestellung gedeutet werden, auch wenn der Sprachgebrauch zu der Zeit so war. Im Gegensatz dazu sind zum Beispiel die Diagnosen, die den Begriff „Schwachsinn“ enthalten als medizinisch korrekt einzustufen, auch wenn aus heutiger Sicht dieser Begriff im Sprachgebrauch negativbehaftet ist.

Unverhältnismäßige Äußerungen in der Exploration

In dem Zeitabschnitt von 1933 bis 1945 konnten lediglich in zwei Gutachten von insgesamt elf Akten keine Formulierungen gefunden werden, die aus heutiger Sicht als unsachgemäß eingestuft werden können.

Zur Diskussion von unverhältnismäßigen und aus heutiger Sicht diskriminierende Äußerungen in der Exploration werden einige markante Beispiele aus den Patientenakten der jeweilig betrachtenden Zeitepisode von 1933 bis 1945 und 1946 bis 1958 dargestellt.

Im ersten geprüften Fall der ersten Zeitepisode (Nr. 8) erklärt der Gutachter (5), dass durch eine asthmatische Erkrankung der Begutachtete in seinem Triebleben gehemmt sein kann. Der Gutachter selbst erklärt, dass das sehr unsicher ist. Diese Aussage scheint rasch getroffen worden zu sein. In der zeitgenössischen Literatur konnte kein Zusammenhang zwischen dem Sexualtrieb und einer Lungenerkrankung gefunden werden. Man erhält den Eindruck, dass der Gutachter zu Gunsten des Begutachteten diese Aussage in seiner Exploration trifft. Im weiteren Verlauf des Gutachtens spricht der Gutachter von einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Begutachteten, billigt ihm aber im Gegensatz dazu eine Milderung durch den § 51 RStGB nicht zu und empfiehlt als Therapie eine Kastration. Aus damaliger medizinischer Sicht war die Kastration eines Homosexuellen ein adäquater Therapieansatz, um den homosexuellen Sexualtrieb zu bekämpfen.

Der Patientenfall Nr.16 ist ein Beispiel von einem sorgfältigen Vorgehen des Gutachters (1). Der Gutachter verneint eine Schizophrenie, welche eine Strafmilderung laut § 51 RStGB eingeräumt hätte. Allerdings verweist er auf den wichtigen differentialdiagnostischen Umstand, dass das schizophrenegefärbte Zustandsbild durch eine frühere Hirnverletzung verursacht wurde und ihm dadurch eine Strafmilderung nach § 51, Abs.1 RStGB zugesprochen werden kann. Dieses differentialdiagnostische Vorgehen in der Begutachtung spricht von einer großen Sorgfalt in der Exploration.

In dem Gutachten des Begutachteten Nr. 9 durch den Gutachter (12) fällt eine negative Formulierung auf. Der Gutachter spricht davon, dass der Begutachtete einen hohen Bildungsstand habe und dies auch in seinem Leben bewiesen habe und wie es dann möglich geworden sein kann, dass der Begutachtete seine Sexualstörung in so unwürdiger Form zeigte. Der Gutachter bezieht sich in seiner Begutachtung auf den Bildungsstand des Begutachteten und nimmt diesen als Kriterium für das Sexualleben des Patienten. Warum der Gutachter sich in diesem Fall gegen eine Strafmilderung durch den § 51 RStGB aussprach, erscheint mit diesem Hintergrund inkonsequent, zumal er in seinem Gutachten auch von einer krankhaften Triebanlage spricht.

Ein weiterer Patientenfall, der zu betrachten ist, ist der Fall Nr. 13. Dem Begutachteten wird auf Grund seines akademischen Grades (Dr. med.) eine besondere Schwere seiner homosexuellen Handlung durch den Gutachter (1) zugesprochen. Auch hier erscheint die Konstruktion eines Zusammenhangs aus beruflicher Bewährung und sexueller Beherrschung auch aus damaliger Sichtweise nicht einleuchtend.

Der Gutachter (3) spricht sich in dem Patientenfall Nr. 7 für eine Erkrankung des schizophrenen Formenkreises aus, was den Gutachter eine Strafmilderung durch den § 51, Abs. 2 RStGB empfehlen lässt. Begründet wird diese Diagnose durch den Lebenswandel des Begutachteten. Diese Begründung erscheint wiederum nicht korrekt und von einer zu voreiligen Argumentation kann ausgegangen werden.

In den Patientenfällen Nr. 17 und Nr. 18 konnten Formulierungen seitens der Gutachter gefunden werden, die auch aus damaliger Sicht als unverhältnismäßig und diskriminierend zu werten sind. So wurde zum Beispiel der Begutachtete Nr. 18 als „heruntergekommene[r] [...] Mensch“ beschrieben.

Betrachtet man die Gutachten aus dem Zeitabschnitt von 1946 bis 1958, so konnten dort weniger Fallgutachten mit aus heutiger Sicht unangemessenen fachlichen

Formulierungen gefunden werden, als in den betrachteten Patientenakten aus den Jahrgängen 1933 bis 1945. Von 20 betrachteten Fällen waren sechs frei von solchen Formulierungen.

Die aus heutiger Sicht negativen Formulierungen wie „primitiv“ oder „weibisch“, die in den Gutachten der Begutachteten Nr. 4, 24, 34 und 32 auftraten, werden aus damaliger Sicht vielleicht nicht als negativ gewertet worden sein. In der Literatur der damaligen Zeit wurden oft diese Begriffe verwendet. Diese Äußerungen werden in der hiesigen Dissertation nicht als diskriminierende diskutiert.

Trotzdem bleibt zu hinterfragen, ob die Gutachter sich trotz der damaligen fachlich korrekten Formulierungen in ihren Begutachtungen auch anders äußern hätten müssen und ob es möglich gewesen wäre, solche abwertenden Formulierungen entgegen dem Zeitgeist zu umgehen.

In dem Patientenfall Nr. 6 argumentiert der Gutachter (3) für eine Milderung der Strafe durch den § 51 StGB, dass die Persönlichkeit des Begutachteten durch ein mildes Urteil der Richter noch reifen kann. Bedenkt man, dass der Begutachtete 58 Jahre alt war, wurde diese Argumentation ohne hinreichenden wissenschaftlichen Rückhalt angeführt und muss somit als nicht korrekt eingestuft werden. Außerdem spricht der Gutachter in diesem Patientenfall auf Grund des hohen Alters des Begutachteten davon, dass die Drüsen sich zurückbilden und mit diesem Phänomen einhergehe, dass man vermehrt zu Sittlichkeitsverbrechen neigt. Zum einen ist diese Theorie sehr gewagt und zum anderen fand sich in der Patientenakte kein Hinweis, dass ein internistisches Konsil angefordert oder durchgeführt wurde, das die Rückbildung der Drüsen des Begutachteten hätte bestätigen können.

Im Fall Nr. 2 diagnostiziert der Gutachter (9) eine depressive Verstimmung des Begutachteten und sieht die Ursache darin als „reaktiv durch das Verfahren ausgelöst [...]“. Der Gutachter wägt das Nichtreaktive der depressiven Verstimmung nicht ab und könnte so eine vorschnelle und inkorrekte Diagnose formuliert haben.

Im Patientenfall Nr. 28 argumentiert der Gutachter (9) für eine Milderung nach § 51 StGB mit dem Berufsleben des Begutachteten und dass er sich dort jahrelang bewährt habe. Die Bewährung im Berufsleben kann allerdings schwer für eine Einschätzung des Trieblebens genutzt werden. Beides sind unterschiedliche Sachverhalten, die nicht miteinander vorschnell verknüpft werden können.

Weiterhin fällt auf, dass der Gutachter (9) in einem Patientengutachten voreingenommen gegenüber dem Begutachteten ist und formuliert, dass es

erfahrungsgemäß bei solchen Sittlichkeitsdelikten nicht das Einzige sein wird. Hinzukommt, dass der Gutachter (9) Druck auf den Begutachteten ausübt, was während einer Exploration fehl am Platz ist. Weiterhin argumentiert der Gutachter, dass der Begutachtete nicht so triebstark sein kann, da er jederzeit Ausgleich im Geschlechtsverkehr mit seiner Ehefrau suchen konnte. Bereits Hirschfeld schrieb in seinem Werk aus dem Jahr 1914, dass ein Merkmal der Homosexualität sei, dass eine Abneigung beim Geschlechtsverkehr mit einer Person des anderen Geschlechts bestehe.

Im Patientenfall Nr.19 wird mit der Diagnose „Homosexualität“ ein Gutachten in der Psychiatrischen Klinik Jena verfasst. Im Abschlussgutachten fehlt allerdings jegliche Erwähnung einer Homosexualität und es wird einer Persönlichkeitsstörung als „schizoider asozialer Psychopath“ diagnostiziert. Aus dieser Textpassage in der Begutachtung kann auf ein in der Sexualproblematik in sich nicht schlüssiges Gutachten geschlossen werden.

Auffällig ist weiterhin, dass der Gutachter (9) in dem Patientengutachten Nr. 20 in einer Kastration als Therapie der Homosexualität keinen Erfolg sieht. Zur damaligen Zeit galt die Kastration als Heilmethode einer homosexuellen Triebstörung. Der Gutachter erscheint nicht sachkundig in der damaligen Therapiebestimmungen zur Bekämpfung der Homosexualität. Eine mögliche Ursache für die Ablehnung der Kastrationstherapie könnte aber auch sein, dass der Gutachter entgegen dem Zeitgeist von dieser Therapiemethode nichts hält.

In einem weiteren Patientenfall Nr. 25 begutachtet von Gutachter (9) lässt sich eine widersprüchliche Argumentation zur Befürwortung der Milderung durch den § 51 StGB finden. Der Gutachter beschreibt den Begutachteten als einen „triebstarken Menschen“, allerdings argumentiert er an späterer Stelle im Gutachten, dass der Begutachtete sich beherrschen können muss und keine Milderung durch den § 51 StGB anzuempfehlen ist.

Im Patientenfall Nr. 33 wird dem Begutachteten der Schutz des § 51, Abs. 2 zugebilligt und so eine erheblich verminderte Einsicht in die Tat oder eine verminderte Steuerung zugesprochen, obwohl der Begutachtete sich selbst bei der Polizei wegen seiner homosexuellen Handlungen anzeigte. Laut Schäfer war in der DDR eine Strafmilderung eines Verbrechens nach § 175 StGB nur über die Schuldunfähigkeit über den § 51 StGB zu erreichen. Ob der Gutachter (7) zu Gunsten des Begutachteten handelte bleibt Spekulation.

Im Patientenfall Nr. 22 spricht sich der Gutachter (11) gegen eine Strafmilderung durch den § 51 StGB aus. Eine Begründung für seine Entscheidung ist im schriftlichen Gutachten nicht zu finden und damit seine Entscheidung nicht nachvollziehbar.

Im Patientengutachten Nr. 30 spricht der Gutachter von einer erheblichen Hirnaderverkalkung, die auf Grund einer Spiegelung des Augenhintergrundes diagnostiziert wurde und spricht sich für eine Milderung durch den § 51, Absatz 1 aus. Aus heutiger Sicht ist diese Methode, um einen Rückschluss auf die Hirndurchblutung zu ziehen, nicht mehr nachvollziehbar. Selbst die damalige medizinische Meinung kann diese Argumentation nicht stützen.

Gutachter

Zur Anonymisierung der Gutachter wird in der hiesigen Dissertation auf eine Beurteilung der gutachterlichen Tätigkeit und Nennung der Namen der Ärzte verzichtet. Lediglich Auffälligkeiten in den Gutachten werden in Bezug auf die Qualität der Patientengutachten in der Diskussion der Ergebnisse betrachtet und nur mit der zugewiesenen Nummer belegt.

Milderung durch § 51

In den Jahrgängen zwischen 1933 und 1945 wurde in sechs von elf Begutachtungen eine Milderung durch § 51 RStGB gutachterlich anempfohlen. Dies entspricht 54,5% der begutachteten Patientenfälle. Von diesen sechs Empfehlungen wurden bei zwei Begutachteten die Anwendung des § 51, Absatz 1 RStGB angeraten. Bei den übrigen vier Fällen vermuteten die Gutachter eine erhebliche Verminderung der Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder danach zu handeln und sprechen sich für eine Anwendung des § 51, Absatz 2 RStGB aus.

In der Zeitepisode 1946 bis 1958 wurde von 20 Patientenfällen und 21 Gutachten in neun Fällen eine Strafmilderung durch § 51 StGB empfohlen. In einem Patientenfall spricht sich der Gutachter lediglich für mildernde Umstände aus, empfiehlt aber nicht explizit die Anwendung des § 51 StGB. Diese zehn Empfehlungen einer Strafmilderung entsprechen 47,6% der Gesamtbegutachtungen in diesem Zeitabschnitt. In einem dieser Fälle empfahl ein Gutachter die Anwendung des § 51, Absatz 1 des Strafgesetzbuches. In den anderen acht Patientengutachten sprechen sich die Gutachter für die Anwendung des § 51, Absatz 2 StGB aus.

Vergleicht man die jeweils 13 zu betrachtenden Jahre vor und nach Kriegsende 1945, so wurde ungefähr in der Hälfte der Patientengutachten, die strafrechtlich auf Grund des „Unzuchtsparagraphen“ begutachtet wurden, eine Strafmilderung gutachterlich empfohlen. In den Jahrgängen von 1933 bis 1945 sprechen sich bei 54,54 % der Patientenfälle die Gutachter für eine Milderung nach § 51 aus. Von 1945 bis 1958 waren es 45,45%. Ein kleiner Unterschied der beiden betrachteten Jahrgänge ist zu erkennen.

Beide zu vergleichende Jahrgänge weisen verschiedene Gutachter auf und auch verschiedene Direktoren der Psychiatrischen Klinik Jena.

Dass es während der Zeitepisode von 1933 bis 1945 und 1946 bis 1958 etwa zu gleichen Teilen der betrachteten Patientenfälle zu einer Empfehlung der Anwendung des § 51 kam, könnte damit zu erklären sein, dass sich der § 51 Abs. 1 und 2 im Wortlaut und der Auslegung zur Anwendung des Paragraphen kaum änderte.

Die geringfügig verschiedene prozentuale Anwendung des § 51 könnte als Ursache haben, dass die gutachterliche Tätigkeit einer subjektiven Einschätzung zu Grunde liegt.

Wie Schäfer in seinem Werk „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175,175a,175b,182 a.F. StGB)- Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945“ darlegt, sei die Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches die einzige Möglichkeit, bei einer Anklage nach § 175 des Strafgesetzbuches eine Strafmilderung für die Angeklagten zu erwirken. Zu Schäfers Aussage ist anzufügen, dass es nicht Aufgabe des Gutachters ist, eine Strafmilderung zu erwirken. Dies obliegt allein der Befugnis des Richters. Der Gutachter soll dem Richter mit seinem Gutachten das Wissen vermitteln, welches zur Wahrheitsfindung in einem Strafverfahren führen soll. Dies gilt auch für die Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass in beiden Zeitperioden eine verstärkt ideologisch geprägte Vorgehensweise in der Begutachtung nicht bestätigt werden kann.

Beeinflussung des Richters

In den Zeitabschnitt von 1933 bis 1945 wurden in sieben Gutachten Hinweise gefunden, dass der Gutachter möglicherweise den Richter in seiner Entscheidungsfindung in der Anwendung des § 51 RStGB Absatz 1 oder 2 beeinflusst haben könnte.

Im Gutachten des Begutachteten Nr. 8 erhält man den Eindruck, dass der begutachtende Arzt (5) dem Begutachteten vielleicht zu rasch glaubt. Ohne zu hinterfragen, schreibt der Gutachter in seiner Exploration: „Sein Vergehen gibt er ganz offen zu, verschweigt nichts und beschönigt nichts.“ Andererseits könnte der Begutachtete dem Gutachter auch die Wahrheit erzählt haben und der Gutachter schätzte seine Aussagen als vollkommen wahrheitsgemäß ein und kommt deshalb zu diesem Entschluss. Weiterhin findet sich eine Textpassagen, die auf eine Anteilnahme des Gutachters hinweisen kann. Der Gutachter (5) schreibt, dass der Begutachtete Nr. 8 selbst unter seinen Taten leidet. Im Abschlussgutachten fällt auf, dass der Gutachter, trotz der Einschätzung, dass der Begutachtete vermindert zurechnungsfähig ist, eine Anwendung des § 51 RStGB nicht empfiehlt, ohne dies zu begründen.

Bei Patientenfall Nr. 12 ist auffällig, dass der Gutachter (1) dem Wunsch des Begutachteten nach einer Kastration nicht zustimmen möchte. Er rät dem Richter, erstmal die Haftstrafe abzuwarten. Der Gutachter spricht sich gegen die Anwendung des § 51 RStGB aus und somit gegen strafmildernde Umstände.

Im Patientenfall Nr.10 wendet sich der Gutachter (1) mit einem Brief direkt an das Gericht und empfiehlt eine langdauernde Bewährungsfrist und versucht so, das richterliche Urteil auf direktem Weg zu beeinflussen.

Betrachtet man die Formulierungen einiger Textpassagen des Gutachtens des Patientenfalls Nr. 16, so entsteht der Eindruck, dass der Gutachter dem Richter die Meinung vorgibt. Es sei das Beste, den Begutachteten zu internieren um weitere Straftaten zu verhindern, womit, wie der Gutachter (1) erklärt, „zu rechnen ist.“

In den Gutachten Nr. 7 und Nr. 9 nimmt der Gutachter ebenfalls durch seine bestimmenden Formulierungen das Urteil des Richters zum Teil vorweg.

In dem betrachteten Zeitabschnitt zwischen 1946 und 1958 fanden sich unter 20 Begutachtungen in acht Gutachten Formulierungen, die eine Beeinflussung des Richters in der Urteilsfindung möglich erscheinen lassen.

In den Patientenfällen Nr. 6, Nr. 24, Nr. 32 und Nr. 33 wurden Formulierungen in den Gutachten gefunden, die den Richter durch ihre Wortwahl geradezu nötigen, eine bestimmte Entscheidung zu treffen.

In dem Patientengutachten Nr. 2 erklärt der Gutachter (9) die Opfer als Schuldige in diesem Verfahren, weil diese den Begutachteten verführt haben. Diese Darstellung,

welche den Begutachteten in die Opferrolle eines latent Homosexuellen, der lediglich verführt wurde, drängt, kann den Richter in seiner Urteilsfindung beeinflusst haben. Betrachtet man die beiden Zeitabschnitte, so finden sich in den Patientenfällen zwischen 1933 und 1945 in 63,6% der Gutachten Hinweise, die eine Beeinflussung des Richters seitens des Gutachters möglich erscheinen lassen. In der Zeitepisode von 1946 bis 1958 fanden sich nur in 40% Formulierungen, die eine Beeinflussung des Richters möglich gemacht haben können, die Anwendung des § 51 des Strafgesetzbuches zu Gunsten oder zu Ungunsten des Begutachteten ausfallen zu lassen.

Zu erwähnen bleibt, dass dies nur wenige Formulierungen waren, die diesen Eindruck vermittelten.

Seitenanzahl

Zur Beurteilung der Länge der Gutachten wurde sich auf einen Richtwert von mindestens 15 Seiten des Gutachten festgelegt, um die geforderten Aussagen in einer angemessenen Weise schriftlich niederzuschreiben. Betrachtet man die wichtigen Kriterien, die in einem Gutachten vorhanden sein sollten, wie zum Beispiel die Vorgeschichte, die Familienanamnese, die Auswertung der Körperparameter und anderer psychologischer Tests, die Suchtanamnese und andere Punkte, die dem Fragenbogen entnommen werden können, sollte eine Seitenanzahl von 15 mindestens erbracht werden.

In dem Zeitabschnitt zwischen 1933 und 1945 wurde in neun Gutachten eine angemessene Länge verzeichnet. Lediglich in zwei Fällen wurden 14 Seiten vom begutachtenden Arzt verfasst und verfehlten nur knapp die als angemessen eingeschätzte Seitenanzahl. In fünf Patientengutachten lag die Seitenzahl der Gutachten annähernd bei 30 Seiten.

In dem betrachtenden Zeitraum 1933 bis 1945 wurde eine Durchschnittsseitenzahl der Gutachten von 23,8 Seiten verzeichnet.

In den ausgewerteten 21 Gutachten zwischen 1946 und 1958 wurde in 13 Fällen die Mindestgrenze von 15 Seiten nicht erbracht. Bei sieben von diesen Patientengutachten wurde sogar eine Seitenanzahl von zehn nicht überschritten. Dies wird als sehr wenig angesehen. Das erste Gutachten des Patientenfalls Nr. 5 aus dem Jahr 1947, wo lediglich eine halbe Seite als eine Art Gutachten in der Patientenakte

gefunden wurde, wurde in der Auswertung dieses Abschnittes nicht bedacht.

Lediglich in drei Gutachten lassen sich Seitenzahlen knapp über 20 Seiten verzeichnen.

Ein Vergleich der beiden Zeitabschnitte zeigt, dass zwischen 1946 und 1958 allgemein sehr kurz begutachtet wurde. Durchschnittlich wurde eine Seitenlänge von 13,6 ermittelt.

Eine Erklärung dafür, dass in der zweiten betrachteten Zeitperiode im Durchschnitt weniger Seiten verfasst wurden wäre, dass nach Kriegsende Papierknappheit herrschte. Bei der Durchsicht der Akten von 1945 bis 1958 fanden sich Explorationsbögen, die zum Beispiel auf der Rückseite von Klinikspeiseplänen verfasst wurden und viele Gutachten wurden auf sehr dünnen Pergamentpapier geschrieben. Weiterhin fiel auf, dass die Gutachten, die weniger als zehn Seitenzahlen fassten, in fünf von sechs Patientenfällen von demselben Gutachter stammten.

Betrachtet man die Anzahl der Gutachten, die eine Seitenzahl von 15 Seiten nicht überschreiten, fallen acht Begutachtungen von 15 Gutachten in die Zugehörigkeit dieses Gutachters. Mit einer gewissen Vorsicht lässt sich aus den geringen Seitenzahlen auch ein Schluss auf die Sorgfalt des Gutachters ziehen.

Vertrauensverhältnis

In den Fallakten aus den Jahren 1933 bis 1945 fanden sich in vier Patientenakten Briefe der Begutachteten an den begutachtenden Arzt. Dies spricht für ein gutes Verhältnis der Begutachteten zu den Gutachtern. Ein Brief wurde an den Leiter der Klinik geschrieben, mit der Bitte einen zweiten Gutachter mit dem Fall zu betrauen. Der Bitte wurde nachgegangen und der Gutachter gewechselt.

Weiterhin fanden sich drei Briefe von Familienmitglieder an den begutachtenden Arzt mit Danksagungen und Schilderungen zu dem Verhalten eines Begutachteten vor einem Unfall, der die Ursache seines Vergehen nach § 175 RStGB sein soll.

In einem Fall wandt sich der Rechtsanwalt des Begutachteten voller Vertrauen an den Gutachter.

In den betrachteten Patientenfällen zwischen 1946 und 1958 fanden sich nur in zwei Akten vertrauliche Korrespondenzen der Begutachteten an den begutachtenden Arzt. In einer Patientenakte fand sich ein Briefwechsel mit dem Rechtsanwalt des Begutachteten.

Mit dem Hintergrund, dass die Gutachten in der ersten Zeitepisode eine höhere Seitenzahl aufwiesen, dass in diesen Jahrgängen sich vermehrt mit Briefen an den Gutachter gewandt wurde, kann so vielleicht auch von einem engeren Vertrauensverhältnis seitens der Begutachteten zu den begutachtenden Ärzten ausgegangen werden.

Eine weitere Ursachen für das möglicherweise geringere Vertrauen der Begutachteten zwischen 1946 und 1958 gegenüber den Gutachtern könnte darin liegen, dass nach 1945 das Ausmaß der Euthanasie, Zwangssterilisation und der Aufarbeitung der Geschehnisse in den Konzentrationslagern an Homosexuellen, der Bevölkerung erst nach Kriegsende in ihrem Ausmaß bewusst wurde.

Weiterhin könnte sich den Begutachteten die Frage gestellt haben, ob ihr Arzt während der Zeit des Nationalsozialismus systemtreu war beziehungsweise ist.

Diese Ängste und Befürchtungen sowie das eventuell herrschende Misstrauen, könnten dazu beigetragen haben, dass die Begutachteten weniger Vertrauen zu dem explorierenden Arzt aufbauen wollten.

Diese Vermutung bleibt allerdings Spekulation.

Klinikaufenthalt

Vergleicht man die Aufenthaltsdauer der Begutachteten in der Psychiatrischen Klinik Jena der beiden Zeitabschnitte vor und nach 1945 so ist der Durchschnittsaufenthalt annähernd gleich.

Körperliche Untersuchungen

In den untersuchten Patientenakten aus den Jahren 1933 bis 1945 wurden bei drei Begutachteten keine weiteren körperlichen Untersuchungen veranlasst. Somit wurden 73% der Begutachteten in der Zeitepisode von 1933 bis 1945 körperlichen Untersuchungen unterzogen.

Im Gegensatz dazu wurden bei allen Begutachteten, 100%, aus den Jahrgängen zwischen 1946 und 1958 körperliche Untersuchungen durchgeführt. Dies zeugt von einer größeren Sorgfalt in dem letzten betrachteten Zeitabschnitt.

Betrachtet man die Art der körperlichen Untersuchungen, so sind in beiden vergleichenden Zeitabschnitten ähnliche Untersuchungen veranlasst worden. Dies könnte die Ursache haben, dass in beiden Zeitperioden die selben Untersuchungsmethoden zu den Standarduntersuchungen gehörten.

Therapieempfehlung

In den Patientenfällen aus den Jahren 1933 bis 1945 wurde in einem Fall als Therapie eine Kastration empfohlen. Dies galt damals als ein Heilmittel für Homosexuelle.

In zwei Fällen sprachen sich die Gutachter gegen eine solche Therapie aus.

In den Patientenfällen zwischen 1946 und 1958 wurde in sechs Gutachten eine Therapie seitens der Gutachter empfohlen. Vier Empfehlungen beziehen sich auf eine Unterbringung in einer Anstalt. In einem Fall empfahl der Gutachter eine häusliche Überwachung. Bei einem Begutachteten zog der Gutachter beide Möglichkeiten in Betracht.

Eine Empfehlung zur Vornahme einer Kastration wurde in der zweiten Zeitperiode nicht angeraten, obwohl diese bis Ende der 1950er Jahre noch als Therapiemaßnahme galt.

Dies könnte den Grund haben, dass die Ärzte sich eventuell von den medizinischen Entscheidungen während des Nationalsozialismus distanzieren wollten oder möglicherweise bewusst gegen diese Therapiemethode entschieden. Eventuell hinterfragten die Ärzte die Vornahme einer Kastration als Heilmittel für Homosexualität auch.

11 Schlussfolgerungen

Betrachtet man das Aktenkontingent, das während der Durchsichtung der Patientenakten zwischen 1871 und 1971 herausgefiltert werden konnte, so erkennt man, dass die Begutachtung von homosexuellen Männern in der Psychiatrischen Klinik Jena nur zwischen 1933 und 1958 Bedeutung hatte. Mit dem Hintergrund, dass man davon ausgehen kann, dass es Homosexualität zu jeder Zeit gab, waren die gefundenen Krankenakten außerhalb dieser Zeitperiode verschwindend gering.

Man kann davon ausgehen, dass die strafrechtliche Begutachtung von Homosexuellen in Abhängigkeit der Ideologie und Gesetzeslage steht.

Bei der Betrachtung der gutachterlichen Arbeit in der Psychiatrischen Klinik Jena entstand nicht der Eindruck, dass die Ärzte aus ideologischen Gründen handelten.

Trotz der vorherrschenden Ablehnung von Homosexuellen während der Zeit des Nationalsozialismus, war die ärztliche Begutachtung nicht wesentlich geprägt vom ideologischen Weltbild dieser Zeit und ihren verschärften Gesetzestexten.

Auch in den Jahren nach der NS-Zeit konnte in Jena keine Anhaltspunkte in den Gutachten gefunden werden, dass die begutachtenden Ärzte sich der DDR-Ideologie anpassten und davon beeinflusst explorierten.

Die Gutachten waren in ihren Formulierungen und Therapieempfehlungen vom herrschenden Zeitgeist bestimmt, auch fanden sich vereinzelt aus heutiger und damaliger Sicht gutachterlich nicht korrekte Textpassagen. Allerdings wurde neben diesen subjektiv beeinflussten Verfehlungen in der Begutachtung keine Anhaltszeichen gefunden, dass die Gutachter sich in ihrer ärztlichen Beurteilung der Begutachteten von der Meinung des herrschenden Regimes bzw. der herrschenden Regierung beeinflussen ließen.

Ungefähr bei der Hälfte aller Patientengutachten wurde sich für eine Anwendung des § 51, Abs.1 und Abs. 2 ausgesprochen und so die Chance der begutachteten Homosexuellen auf strafmildernde oder strafausschließende Umstände gegeben.

Im Zuge meiner Dissertation stellte ich fest, dass während des Nationalsozialismus nicht jeder Homosexuelle aus ideologischen Aspekten automatisch verurteilt wurde.

Auch zur Zeit der DDR konnte in Jena keine klare Sympathie der begutachtenden Ärzte zur DDR-Ideologie nachgewiesen werden.

Die begutachtenden Ärzte haben in der Regel korrekt fachlich differenziert und wiederholt strafmildernde Umstände in ihren Gutachten hervorgehoben.

Literaturverzeichnis

- Baumann J. 1968. Paragraph 175: Über die Möglichkeit, die einfache, nichtjugendgefährdende und nichtöffentliche Homosexualität unter Erwachsenen straffrei zu lassen (zugleich ein Beitrag zur Säkularisierung des Strafrechts). Berlin und Neuwied am Rhein: Luchterhand Verlag.
- Bostroem A. 1943. Kurzgefasstes Lehrbuch der Psychiatrie von Professor Dr. Johannes Lange. Fünfte, verbesserte Auflage Aufl. Leipzig: Georg Thieme Verlag.
- Bürger-Prinz H. 1941. Über das Problem der Homosexualität. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft, 32 (1):32-39.
- Ebermayer L, Lobe A, Rosenberg W. 1922. Das Reichs-Strafgesetzbuch. Mit besonderer Berücksichtigung der Rechtssprechung des Reichsgerichts: erläutert von Dr. Dr. Ludwig Ebermayer, Dr. Adolf Lobe, Werner Rosenberg. Zweite Aufl. Berlin, Leipzig: Vereinigung wissenschaftlicher Verleger Walter de Gruyter & Co.
- Ebermayer L, Lobe A, Rosenberg W. 1944. Reichs-Strafgesetzbuch nach dem neusten Stand der Gesetzgebung Leipziger Kommentar. Begründet von Dr. Dr. Ludwig Ebermayer, Dr. Adolf Lobe, Dr. Werner Rosenberg. Sechste Aufl. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Ebermayer L, Lobe A, Rosenberg W. 1951. Strafgesetzbuch nach dem neusten Stand der Gesetzgebung: Leipziger Kommentar. Begründet von Dr. Dr. Ludwig Ebermayer, Dr. Adolf Lobe, Dr. Werner Rosenberg. Sechste, Siebte Aufl. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Ebermayer L, Lobe A, Rosenberg W. 1954. Strafgesetzbuch nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung: Leipziger Kommentar. Begründet von Dr. Dr. Ludwig Ebermayer, Dr. Adolf Lobe, Dr. Werner Rosenberg. Siebte Aufl. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Ewald G. 1954. Neurologie und Psychiatrie. Dritte Aufl. München-Berlin: Urban & Schwarzenberg.
- Frank R. 1926. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich: nebst dem Einführungsgesetz. Siebzehnte Aufl.: Verlag von J. C. B. Mohr.

- Gruhle HW. 1937. Grundriss der Psychiatrie. Elfte Aufl. Berlin: Verlag von Julius Springer.
- Gruhle HW. 1952. Lehrbuch der Nerven- und Geisteskrankheiten. Zweite Aufl. Halle a. S.: Arbeitsgemeinschaft med. Verlag G.m.b.H.
- Hirschfeld M. 1914. Die Homosexualität des Mannes und des Weibes. Louis Marcus Verlagsbuchhandlung.
- Krafft-Ebing R. 1937. Verirrung des Geschlechtslebens: (Psychopathia sexualis). Siebte Aufl.: Albert Müller Verlag, AG., Rüslikon-Zch.
- Lemke R. 1941. Zum Problem der Homosexualität. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform Organ der Kriminalbiologischen Gesellschaft, 32 (7/8):241-248.
- Peters UH. 1990. Wörterbuch der Psychiatrie und medizinischen Psychologie. Urban & Schwarzenberg.
- Rennert H. 1952. Die Scham und ihre psychiatrische Bedeutung: Eine Abhandlung über das Schamgefühl und seine Merkmale vom Standpunkt der medizinischen Psychologie, Physiologie und Psychiatrie, gleichzeitig ein Beitrag zur naturwissenschaftlichen Lehre von den Affekten [Habilitationsschrift]. Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- Rüdorff H. 1871. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Kommentar von Hans Rüdorff. Erste Aufl. Berlin Verlag von J. Guttentag (D. Collin).
- Schäfer C. 2006. "Widernatürliche Unzucht" (§§ 175, 175a, 175b, 182 a.F. StGB): Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. In: Vormbaum T, Hrsg.: Berliner Wissenschafts-Verlag, 4-125.
- Stridde T. 2019. Erster Stolperstein der Stadt für homosexuelles Opfer der Nazis
- Vormbaum M. 2015. Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wulffen E. 1910. Der Sexualverbrecher: Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Erste Aufl. Berlin: Dr. P. Langenscheidt.
- zur Nieden S, Bruns C, Keilson-Lauritz M, Oosterhuis H, Rabinbach A, Pretzel A, Nolzen A, Dierker W, Dörner B. 2005. Homosexualität und Staatsräson: Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900-1945. Frankfurt/New York (NY): Campus Verlag.

Anhang

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Ausgewertete Patientenakten	48
Tabelle 2 Alter der Begutachteten 1933- 1945	51
Tabelle 3 Alter der Begutachteten 1946- 1958	52
Tabelle 4 Anwendung § 51 RStGB 1933- 1945.....	57
Tabelle 5 Anwendung § 51 StGB 1946- 1958	58
Tabelle 6 Seitenanzahl der Gutachten 1933- 1945	61
Tabelle 7 Seitenanzahl der Gutachten 1946- 1958	61
Tabelle 8 Klinikaufenthalt 1933- 1945	64
Tabelle 9 Klinikaufenthalt 1946- 1958	64
Tabelle 10 Untersuchungen 1933- 1945.....	65
Tabelle 11 Untersuchungen 1946- 1958.....	66

Aktenübersicht

Laufende Nummer	Aktenzeichen
1	45535
2	45503
3	42903
4	43470
5	42627
6	42201
7	36787
8	28145
9	36129
10	33710
11	36417
12	32332
13	37153
14	19097
15	36524
16	34540
17	35984
18	36247
19	28870
20	51235
21	54265
22	54335
23	48393
24	49831
25	50993
26	47282
27	48371
28	46492
29	54522
30	54605
31	55173
32	51259
33	51832
34	54081

Fragebogen zur Aktenanalyse

Laufende Nummer:

Aktenzeichen Klinik:

Personalien:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Geburtsort:

Aufnahmedatum:

Entlassungsdatum:

Diagnose:

Aktuell:

seelische Entwicklung:

Familienanamnese:

Biografie (Schule, Ausbildung, familiäre Entwicklung, Partner):

Psychischer Befund:

Neurologischer Befund:

Sexualität:

Körperanamnese (Unfälle, Kriegsverletzungen):

vegetative Anamnese (Schlaf, Appetit, Schwitzen, Stuhlgang, Miktion, Zittern)

Sucht:

Begutachtung (Auswertung Gutachten)

Wiederaufnahme ? :

Auswertungsbogen zur Qualität der Gutachten

Wortlaut der Diagnose:

Unverhältnismäßige und aus heutiger Sicht diskriminierende Äußerungen in der Exploration:

Gutachter:

Milderung durch § 51 :

Gutachterliche Versuche, das richterliche Urteil vorwegzunehmen:

Ausformulierung und Länge des Gutachtens:

Zusätzlich vom Patient angebotene Informationen, die vom Arzt erfasst wurden?
(Briefe):

Vertrauensverhältnis Gutachter/Patient/ Familie des Patienten:

Dauer des Klinikaufenthaltes:

Nachweise weiterer körperlicher Untersuchungen:

Therapieempfehlung:

Danksagung

Als erstes möchte ich meinen besonderen Dank Herrn PD Dr. med. habil. Sebastian Lemke aussprechen, der mich seit Beginn meines Promotionsvorhabens hervorragend betreute und mit produktiven Gesprächen unterstützte. Weiterhin bedanke ich mich für Seine Geduld bei der Besprechung der Fallakten.

Herzlichen Dank gebührt ebenfalls Herrn Prof. Dr. Edward Schramm, der mir bei Feinheiten zur Klärung juristischer Fragen zur Seite stand.

Außerdem bedanke ich mich bei Frau Dr. Marion Friedel für Ihre Anregungen in der ersten Phase meiner Promotion.

Weiterer Dank gilt meiner Familie für ihre Ermutigungen und Zusprüche während der gesamten Promotionsarbeit.

Ehrenwörtliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass mir die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität bekannt ist,

ich die Dissertation selbst angefertigt habe und alle von mir benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in meiner Arbeit angegeben habe,

mich folgende Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben: PD Dr. med. habil. Sebastian Lemke und Prof. Dr. Edward Schramm.

die Hilfe eines Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von mir für die Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,

dass ich die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht habe und

dass ich die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung nicht bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht habe.

Ort, Datum Unterschrift des Verfassers